

Internationales Arbeitsamt

BERICHTSFORMULAR

für das

SEEARBEITSÜBEREINKOMMEN, 2006, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG (MLC, 2006) – einschließlich der Änderungen von 2022 –

Dieses Berichtsformular ist für Länder bestimmt, die das Übereinkommen ratifiziert haben. Es ist vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes im Einklang mit Artikel 22 der Verfassung der IAO gebilligt worden; dieser Artikel lautet wie folgt: „Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Internationalen Arbeitsamt jährlich einen Bericht über seine Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen, denen es beigetreten ist, vorzulegen. Die Form dieser Berichte bestimmt der Verwaltungsrat; sie haben die von ihm geforderten Einzelheiten zu enthalten.“

Einige der in dem Übereinkommen behandelten Fragen liegen möglicherweise nicht in der unmittelbaren Zuständigkeit des für Arbeitsfragen zuständigen Ministeriums, so dass es erforderlich sein könnte, andere interessierte Ministerien oder staatliche Einrichtungen zu konsultieren, um einen vollständigen Bericht über das Übereinkommens zu erstellen.

Artikel 22 der Verfassung der IAO

Bericht der Regierung von (für Texteingabe bitte anklicken)

zu dem

SEEARBEITSÜBEREINKOMMEN, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006)

(Ratifikation eingetragen am (für Datumseingabe bitte anklicken))

Erstbericht für den Zeitraum von (für Datumseingabe bitte anklicken) bis (für Datumseingabe bitte anklicken).

Handelt es sich um den ersten Bericht Ihrer Regierung nach Inkrafttreten des Übereinkommens in Ihrem Land, so sind umfassende Auskünfte darüber zu erteilen, wie Ihr Land seinen Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens nachgekommen ist, einschließlich über die Maßnahmen, die zu jeder der Fragen in diesem Berichtsformular getroffen wurden.

Zweiter Bericht für den Zeitraum von (für Datumseingabe bitte anklicken) bis (für Datumseingabe bitte anklicken).

In den Folgeberichten müssen Informationen normalerweise nur zu folgenden Punkten übermittelt werden:

- a) allen neuen Fragen oder Auskunftersuchen, die seit dem letzten Bericht Ihrer Regierung in eine überarbeitete Fassung des Berichtsformulars aufgenommen wurden;
- b) neuen gesetzlichen oder anderen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens haben;
- c) den Fragen im Berichtsformular, die die praktische Durchführung des Übereinkommens (z. B. Statistiken, Ergebnisse von Inspektionen, Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen) und die Übermittlung von Kopien der Berichte an die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die von diesen Verbänden möglicherweise übermittelten Bemerkungen betreffen;
- d) **den Kommentaren der Aufsichtsorgane** – Der Bericht muss Antworten auf alle Kommentare zur Durchführung des Übereinkommens in Ihrem Land enthalten, die der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen oder der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen Ihrer Regierung übermittelt hat.

Dritter Bericht für den Zeitraum von (für Datumseingabe bitte anklicken) bis (für Datumseingabe bitte anklicken).

Siehe die Anweisungen für die Folgeberichte oben unter „Zweiter Bericht“.

Vierter Bericht für den Zeitraum von (für Datumseingabe bitte anklicken) bis (für Datumseingabe bitte anklicken).

Siehe die Anweisungen für die Folgeberichte oben unter „Zweiter Bericht“.

Praktische Anleitungen für die Erstellung der Berichte

Verwendung dieses Berichtsformulars

1. Dieses Berichtsformular ist in zwei Teile untergliedert. **In Teil I, „Allgemeine Fragen“, wird um Informationen und Belegmaterial ersucht. Teil II, „Spezifische Angaben“, enthält eine Reihe von Fragen, die in dem Bericht zu behandeln sind. Das Berichtsformular ist seiner Aufmachung und seinem Inhalt nach so gestaltet, dass es sich leicht ausfüllen lässt.** Die Mitglieder werden ersucht, in erster Linie die elektronische Fassung des Formulars zu verwenden und die geforderten Angaben in das erweiterbare Feld bei den jeweiligen Fragen einzutragen. Nationale Verwaltungen, die nicht in der Lage sind, das elektronische Berichtsformular zu verwenden, können ihre Antworten unter Bezugnahme auf die betreffenden Fragen übermitteln.
2. Inhaltlich gesehen besteht eine der Neuerungen in dem Übereinkommen darin, dass nicht nur auf die Gewährleistung der Einhaltung seiner Bestimmungen, sondern auch auf Belege für die Einhaltung Nachdruck gelegt wird. So haben die Mitglieder im Zuge der Durchführung des Übereinkommens bereits Dokumente wie die nach Regel 5.1.3 erforderliche **Seearbeits-Konformitätserklärung (Declaration of Maritime Labour Compliance (DMLC))** erstellt und Angaben gemacht, die auch für die Berichterstattung im Rahmen von Artikel 22 der Verfassung erforderlich sind. Zur Nutzung bereits vorliegender Angaben wird bei einer Reihe von Fragen folgende Erklärung als mögliche Antwort vorgeschlagen: „Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in der beigefügten Seearbeits-Konformitätserklärung, Teil I ☐/Teil II ☐, zu finden.“
3. Sofern die Angaben in der Seearbeits-Konformitätserklärung, Teil I und/oder Teil II, den Gegenstand des betreffenden Abschnitts vollständig abdecken und sie voll und ganz den Anforderungen der Norm A5.1.3 Absatz 10 Buchstabe a und/oder b unter gebührender Berücksichtigung der Leitlinie B5.1.3 entsprechen, können eines oder beide der Kästchen am Ende dieses Antwortsatzes angekreuzt werden (☒); in diesem Fall ist es nicht nötig, auf die einzelnen Fragen in dem betreffenden Abschnitt zu antworten. Doch können in einem Abschnitt unterhalb der betreffenden Fragen zusätzliche Auskünfte zur Durchführung der betreffenden Regel in Ihrem Land erteilt werden. Falls die Angaben in der Seearbeits-Konformitätserklärung zu den innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen nicht auch für Schiffe gelten, für die kein Seearbeitszeugnis erforderlich ist (siehe Regel 5.1.3 Absatz 1), sollten zusätzliche Auskünfte zu den Maßnahmen erteilt werden, die für diese Gruppen von Schiffen gelten. Außerdem ist in einigen Regeln oder Normen vorgesehen, dass die zuständige Stelle in jedem Mitgliedstaat verschiedene Arten von Dokumenten in Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen erstellt (z. B. das einheitliche ärztliche Berichtsformular, das nach Norm A4.1 Absatz 2 und nach Leitlinie B4.1.2 auf Schiffen unter der Flagge des Mitgliedstaats zu verwenden ist). Kopien dieser spezifischen Dokumente sind gegebenenfalls unter der Rubrik „**Dokumente**“ zu übermitteln.
4. Um zu vermeiden, dass der Inhalt spezifischer Maßnahmen im Einzelnen dargelegt werden muss, kann zudem in diesem Formular auf die entsprechenden Bestimmungen in Rechtsvorschriften, Gesamtarbeitsverträgen oder einem anderen einschlägigen Dokument, das dem Amt (in Zusammenhang mit Teil I, „Allgemeine Fragen“) in englischer, französischer oder spanischer Sprache übermittelt wurde, verwiesen werden.
5. Im Abschnitt „Zusätzliche Angaben“ sind Erläuterungen zu geben, wenn eine innerstaatliche Durchführungsmaßnahme von den Anforderungen der Normen in Teil A des Codes des MLC, 2006, abweicht. Dies betrifft beispielsweise **im Wesentlichen gleichwertige Maßnahmen** im Sinne von Artikel VI Absatz 3 und **Entscheidungen** nach Artikel II Absatz 6 **über die Anwen-**

dung abweichender innerstaatlicher Maßnahmen. Selbst wenn in Teil I der Seearbeits-Konformitätserklärung die im Wesentlichen gleichwertigen Maßnahmen angegeben wurden, sollte erläutert werden, warum das betreffende Mitglied nicht in der Lage war, die betreffenden Rechte und Prinzipien in der in Teil A des Codes (Artikel VI Absatz 3) dargelegten Weise zu verwirklichen und inwiefern die innerstaatliche Maßnahme in allen wesentlichen Punkten die entsprechenden Anforderungen in Teil A erfüllt. Im Fall einer Entscheidung nach Artikel II Absatz 6, die auch dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes mitzuteilen ist (Artikel II Absatz 7), sollte erläutert werden, warum entschieden wurde, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angemessen oder möglich wäre, bestimmte Einzelheiten des Codes auf ein Schiff oder bestimmte Gruppen von Schiffen anzuwenden (Artikel II Absatz 6).

6. Es sei darauf hingewiesen, dass in diesem Berichtsformular den Artikeln und Regeln sowie den Bestimmungen von Teil A des Codes des MLC, 2006, Rechnung getragen und gegebenenfalls auch auf die Leitlinien Bezug genommen wird, die den Teil B des Codes darstellen. Diese Leitlinien sind nicht verbindlich. Sie dienen dem Zweck, Anleitungen dafür zu geben, wie die Mitglieder die (verbindlichen) Bestimmungen in Teil A durchführen sollten. Nach Artikel VI Absatz 2 haben die Mitglieder „die Erfüllung [ihrer] Verantwortlichkeiten in der in Teil B des Codes vorgesehenen Weise gebührend in Erwägung zu ziehen“. Der besondere Status der Leitlinien in Teil B des Codes gelangt in dem Beispiel und der Erläuterung zum Ausdruck, die in den Absätzen 9 und 10 der Erläuternden Anmerkungen zu den Regeln und dem Code enthalten sind. Im letzten Satz von Absatz 10 wird festgehalten: „Wenn [...] die in Teil B gegebenen Leitlinien befolgt werden, können das betreffende Mitglied sowie die für die Überprüfung der Durchführung der internationalen Arbeitsübereinkommen verantwortlichen Gremien der IAO ohne Weiteres sicher sein, dass die Vorkehrungen, die das Mitglied getroffen hat, ausreichen, um die Verantwortlichkeiten gemäß Teil A, auf die sich die Leitlinie bezieht, zu erfüllen.“ Diese Feststellung gründet sich auf das Gutachten des Rechtsberaters von 2003 zum Verhältnis zwischen Teil A und Teil B des Codes (der vollständige Wortlaut dieses Gutachten ist im Anhang zu diesem Berichtsformular wiedergegeben).

Teil I. Allgemeine Fragen

I. Durchführungsmaßnahmen

Führen Sie bitte eine Liste der Rechtsvorschriften und Gesamtarbeitsverträge an, mit denen die Bestimmungen des Übereinkommens umgesetzt werden, insbesondere derjenigen, die die in Artikel IV genannten Beschäftigungs- und Sozialrechte der Seeleute betreffen. Übermitteln Sie bitte eine Kopie dieser Rechtsvorschriften und Gesamtarbeitsverträge. Soweit diese Unterlagen über Internet zugänglich sind, kann statt des Dokuments selbst ein Internetlink zu dem entsprechenden Dokument angegeben werden.

Falls die Ratifikation in Ihrem Land zur Folge hat, dass die Bestimmungen des Übereinkommens dem nationalen Recht gleichgesetzt werden, geben Sie bitte an, aufgrund welcher Verfassungsbestimmungen die Ratifikation dies bewirkt.

II. Hauptdokumente

Übermitteln Sie bitte in englischer, französischer oder spanischer Sprache (oder eine Übersetzung in die englische Sprache, wie in der Norm A5.1.3 Absatz 12 vorgesehen) eine Kopie des Seearbeitszeugnisses, einschließlich Teil I der Seearbeits-Konformitätserklärung sowie ein oder mehrere Beispiele für einen Teil II der Seearbeits-Konformitätserklärung, die von einem Reeder ausgefertigt und von Ihrem Land bei der Zertifizierung eines oder mehrerer Schiffe akzeptiert wurden. (Angaben zur Identifizierung des jeweiligen Schiffs oder Reeders sollten

aus dem bzw. den Beispielen entfernt werden.) In Teil II dieses Berichtsformulars werden weitere Dokumente zu anderen Fragen angefordert.

III. Grundlegende Rechte und Prinzipien

Geben Sie bitte an, wie im Rahmen des Übereinkommens den folgenden, in Artikel III genannten grundlegenden Rechten und Prinzipien Rechnung getragen wird:

a) außer Ihr Land hat die Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 ratifiziert: Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen;
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
b) außer Ihr Land hat die Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 ratifiziert: Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
c) außer Ihr Land hat die Übereinkommens Nr. 138 und Nr. 182 ratifiziert: effektive Abschaffung der Kinderarbeit;
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
d) außer Ihr Land hat die Übereinkommen Nr. 100 und Nr. 111 ratifiziert: Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

IV. Zuständige Stelle und Konsultationen

Nennen Sie bitte die zuständige Stelle oder die zuständigen Stellen, die befugt sind, Vorschriften, Anordnungen oder sonstige Weisungen in Bezug auf Punkte, die unter das Übereinkommen fallen, zu erlassen und durchzusetzen. (Artikel II Absatz 1 Buchstabe a)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Führen Sie bitte die Verbände der Reeder und der Seeleute auf, die von der zuständigen Stelle bzw. den zuständigen Stellen zu Fragen in Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens konsultiert werden.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Nennen Sie bitte die einschlägigen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, denen im Einklang mit Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation Kopien dieses Berichts zugestellt wurden. Falls den einschlägigen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer keine Kopien übermittelt wurden oder falls anderen Einrichtungen als diesen Verbänden eine Kopie übermittelt wurde, erläutern Sie bitte, aufgrund welcher besonderen Umstände in Ihrem Land so vorgegangen wurde.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte an, ob Sie von den betroffenen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bemerkungen allgemeiner Art oder in Zusammenhang mit diesem oder dem vorangegangenen Bericht erhalten haben, die sich auf die praktische Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens beziehen. Falls ja, übermitteln Sie bitte eine Kopie der eingegangenen Bemerkungen, gegebenenfalls mit Kommentaren, die Sie für nützlich erachten.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

V. Geltungsbereich

Werden mit den Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens als Seeleute alle Personen erfasst, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord eines Schiffes, für das das Übereinkommen gilt, beschäftigt oder angeheuert sind oder arbeiten?

(Artikel II Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Haben sich Fälle ergeben, in denen ein Zweifel darüber bestand, ob bestimmte Personengruppen als Seeleute anzusehen sind?

(Artikel II Absatz 1 Buchstabe f und Absätze 2 und 3)

Falls ja, erteilen Sie bitte umfassende Auskünfte über das Konsultationsverfahren und dessen Ergebnis.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Wie ist der Begriff „Schiff“ für die Zwecke des Übereinkommens im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung bestimmt?

(Artikel II Absatz 1 Buchstabe i und Absatz 4)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Haben sich Fälle ergeben, in denen ein Zweifel darüber bestand, ob ein Schiff oder eine bestimmte Gruppe von Schiffen als unter das Übereinkommen fallende Schiffe anzusehen sind?

(Artikel II Absätze 4 und 5)

Falls ja, erteilen Sie bitte umfassende Auskünfte über das Konsultationsverfahren und dessen Ergebnis.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Wurden in Bezug auf Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 200, die nicht zu internationalen Reisen verwendet werden, Maßnahmen gemäß Artikel II Absatz 6 getroffen, um bestimmte Einzelheiten des Codes abweichend anzuwenden? (Artikel II Absatz 6) Falls ja, erteilen Sie bitte umfassende Auskünfte über das nach Artikel II Absatz 6 vorgeschriebene Konsultationsverfahren und geben Sie an, worin die betreffenden Maßnahmen bestehen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

VI. Durchsetzung

Geben Sie bitte eine Zusammenfassung der Rechtsvorschriften oder sonstigen Maßnahmen, mit denen Verstöße gegen die Anforderungen des Übereinkommens untersagt und im Einklang mit dem internationalen Recht Sanktionen festgelegt werden oder die Annahme von Abhilfemaßnahmen vorgeschrieben wird, um von solchen Verstößen abzuhalten. (Artikel V Absatz 6) Erteilen Sie nach Möglichkeit spezifische Auskünfte zu den Titeln 1–4 des Übereinkommens.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

VII. Statistische Angaben

Bitte erteilen Sie *entweder* die nachstehend erbetenen Auskünfte oder verweisen Sie auf einschlägige Berichte, die der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) (*Jahresübersicht über den Seeverkehr*), der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) usw. vorgelegt wurden, und übermitteln Sie eine Kopie dieser Berichte oder geben Sie eine öffentliche Website an, die diese Angaben enthält:

Erbetene Angaben	Schiffe, die internationale Reisen oder Reisen zwischen Häfen in anderen Ländern durchführen	Schiffe, die keine internationalen Reisen oder Reisen zwischen Häfen in anderen Ländern durchführen	Bei diesen Angaben handelt es sich lediglich um eine Schätzung, da zu dieser Frage formal keine Daten gesammelt werden
Anzahl der Seeleute, die auf einem die Staatsflagge führenden Schiff arbeiten, das unter das Übereinkommen fällt	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Anzahl der Seeleute, die Staatsangehörige oder Einwohner oder sonst wie ansässig im Hoheitsgebiet sind	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
(Gegebenenfalls) Anzahl der privaten Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste, die im Hoheitsgebiet tätig sind	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)

Erbetene Angaben	Schiffe, die internationale Reisen oder Reisen zwischen Häfen in anderen Ländern durchführen	Schiffe, die keine internationalen Reisen oder Reisen zwischen Häfen in anderen Ländern durchführen	Bei diesen Angaben handelt es sich lediglich um eine Schätzung, da zu dieser Frage formal keine Daten gesammelt werden
Geschlechterverteilung unter den Seeleuten	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Anzahl der die Staatsflagge führenden Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 3000 oder mehr	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Anzahl der Schiffe mit einer Bruttoreumzahl <3000 und ≥ 500	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Anzahl der Schiffe mit einer Bruttoreumzahl <500 und ≥ 200 (bitte angeben, wenn es sich um eine Schätzung handelt)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)

Erbetene Angaben	Schiffe, die internationale Reisen oder Reisen zwischen Häfen in anderen Ländern durchführen	Schiffe, die keine internationalen Reisen oder Reisen zwischen Häfen in anderen Ländern durchführen	Bei diesen Angaben handelt es sich lediglich um eine Schätzung, da zu dieser Frage formal keine Daten gesammelt werden
Anzahl der Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 200 (bitte angeben, wenn es sich um eine Schätzung handelt)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)	(für Texteingabe bitte anklicken)

Teil II. Spezifische Angaben

1. Dieser Abschnitt des Berichts folgt in seinem Aufbau dem MLC, 2006. Er ist in fünf Titel (Titel 1–5) unterteilt. Unter jedem Titel werden die betreffenden Regeln und Bestimmungen des Codes angegeben und es wird um spezifische Auskünfte dazu gebeten, wie sie in Ihrem Land in Kraft gesetzt wurden. Zur leichteren Benutzung enthält dieses Formular eine Beschreibung der grundlegenden Anforderungen für jeden Bereich.¹ Bei jeder Frage wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens verwiesen, so dass diese im Wortlaut zu Rate gezogen werden können.
2. Bei jeder Regel wird auch auf die Leitlinien in Teil B des Codes zu dem Übereinkommen verwiesen. Wie oben in Absatz 6 des Abschnitts mit den Anleitungen für die Erstellung der Berichte erwähnt (siehe Seite 4), sind die Mitglieder nicht verpflichtet, den Leitlinien bei der Durchführung der Regeln und Normen Folge zu leisten. Hat sich jedoch ein Mitglied dafür entschieden, den Leitlinien zu folgen, so brauchen die Aufsichtsorgane der IAO nicht weiter zu überprüfen, ob das Mitglied die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens angemessen oder ausreichend zur Durchführung bringt.

¹ Die Beschreibung der grundlegenden Anforderungen gründet sich auf den Wortlaut des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung und auf die *IAO-Richtlinien für Flaggenstaatkontrollen nach dem MLC, 2006, in der geänderten Fassung* (zweite überarbeitete Auflage, 2022) (*Guidelines for flag State inspections under the MLC, 2006, as amended* (Second revised edition, 2022)).

Titel 1. Mindestanforderungen für die Arbeit von Seeleuten auf Schiffen

Regel 1.1 – Mindestalter

Norm A1.1; siehe auch Leitlinie B1.1

- Personen unter 16 Jahren dürfen nicht auf Schiffen beschäftigt oder angeheuert werden oder arbeiten.
- Seeleute unter 18 Jahren dürfen nicht beschäftigt oder angeheuert werden oder arbeiten, wenn diese Arbeiten ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden können.
- Nachtarbeit von Seeleuten unter 18 Jahren ist verboten. (Als „Nacht“ gilt ein Zeitraum von mindestens neun aufeinanderfolgenden Stunden, der die Zeit zwischen Mitternacht und fünf Uhr morgens einschließt.)
- Den Bedürfnissen von Seeleuten unter 18 Jahren sollte im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in der beigefügten Seearbeits-Konformitätserklärung, Teil I ☐ / Teil II ☐, zu finden.

Kreuzen Sie bitte eines oder beide der Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.

Wie hoch ist das Mindestalter für Seeleute?

(Regel 1.1 Absatz 1; Norm A1.1 Absatz 1)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Welcher Zeitraum gilt als „Nacht“?

(Norm A1.1 Absatz 2)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Ist Nachtarbeit von Seeleuten unter 18 Jahren verboten?

(Norm A1.1 Absatz 2)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Bestehen Ausnahmen vom Verbot der Nacharbeit? (Norm A1.1 Absatz 3) Falls ja, geben Sie bitte eine Zusammenfassung der Ausnahmen, führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Ist die Beschäftigung von Seeleuten unter 18 Jahren verboten, wenn die Arbeiten ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden können? (Norm A1.1 Absatz 4) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Welche Arbeiten wurden als solche bestimmt, die die Gesundheit oder Sicherheit von Seeleuten unter 18 Jahren gefährden können? (Norm A1.1 Absatz 4) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 1.1, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 1.2 – Ärztliches Zeugnis Norm A1.2; siehe auch Leitlinie B1.2
• Seeleute dürfen auf einem Schiff nicht ohne ein Zeugnis arbeiten, in welchem ihre medizinische Tauglichkeit für ihre Tätigkeit festgestellt ist. • Seeleuten auf Schiffen, die normalerweise zu internationalen Reisen verwendet werden, muss ein Zeugnis auf Englisch ausgestellt werden. • Das ärztliche Zeugnis muss durch einen qualifizierten Arzt ausgestellt worden und noch gültig sein. • Geltungsdauer eines Zeugnisses: ○ höchstens zwei Jahre für ein ärztliches Zeugnis, es sei denn, die Seeleute sind jünger als 18 Jahre – in diesem Fall beträgt die Geltungsdauer ein Jahr; ○ höchstens sechs Jahre für ein Zeugnis, das die Farbentüchtigkeit betrifft. Anm.: Zeugnisse, die nach den Anforderungen des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, 1978, in der geänderten Fassung (STCW), ausgestellt wurden oder dessen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen, erfüllen die obenstehenden Anforderungen.
Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in der beigefügten Seearbeits-Konformitätserklärung, Teil I □/ Teil II □, zu finden. Kreuzen Sie bitte eines oder beide der Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.
Müssen Seeleute über ein Zeugnis verfügen, in welchem ihre medizinische Tauglichkeit für ihre Tätigkeit festgestellt ist? (Regel 1.2 Absatz 1; Norm A1.2 Absatz 1) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Welche Anforderungen (oder Anleitungen) wurden in Bezug auf die Einzelheiten der ärztlichen Untersuchung und das Recht auf Einspruch festgelegt? (Norm A1.2 Absätze 2 und 5) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Welche Anforderungen gelten für Personen, die ärztliche Zeugnisse und nur das Sehvermögen betreffende Zeugnisse ausstellen dürfen? (Norm A1.2 Absatz 4) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Wie lange gelten ärztliche Zeugnisse und Zeugnisse, die die Farbentüchtigkeit betreffen? (Norm A1.2 Absatz 7) Falls ja, geben Sie bitte eine Zusammenfassung der Ausnahmen, führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 1.2, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dokumente: Fügen Sie bitte in englischer Sprache (siehe Norm A1.2 Absatz 10) ein Muster eines ärztlichen Zeugnisses bei.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 1.3 – Ausbildung und Befähigungen
- Um an Bord eines Schiffes zu arbeiten, müssen Seeleute für ihre Aufgaben ausgebildet sein oder die erforderlichen Befähigungsnachweise besitzen oder in sonstiger Weise qualifiziert sein. - Seeleute müssen einen Schiffssicherheitslehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. Anm.: Ausbildungen und Befähigungsnachweise, die in Übereinstimmung mit dem Internationalen Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, 1978, in der geänderten Fassung (STCW), durchgeführt bzw. ausgestellt wurden, erfüllen diese Anforderungen.
Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in der beigefügten Seearbeits-Konformitätserklärung, Teil I □/ Teil II □, zu finden. Kreuzen Sie bitte eines oder beide der Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.
Müssen alle Seeleute für ihre Aufgaben an Bord eines Schiffes ausgebildet sein oder die erforderlichen Befähigungsnachweise besitzen oder in sonstiger Weise qualifiziert sein? (Regel 1.3 Absatz 1; siehe auch Absatz 4) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Müssen alle Seeleute einen Schiffssicherheitslehrgang erfolgreich abgeschlossen haben? (Regel 1.3 Absatz 2) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Werden Ausbildungen und Befähigungsnachweise anerkannt, die in Übereinstimmung mit dem Internationalen Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, 1978, in der geänderten Fassung (STCW), durchgeführt bzw. ausgestellt wurden? (Regel 1.3 Absatz 3)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 1.3, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 1.4 – Anwerbung und Arbeitsvermittlung

Norm A1.4; siehe auch Leitlinie B1.4.1

- Die Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste müssen für die Seeleute kostenfrei sein.
- Sofern private Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste für Seeleute in ihrem Hoheitsgebiet tätig sind, obliegt es den Mitgliedern, ein wirksames Überprüfungs- und Überwachungssystem für diese Dienste einzurichten (*Regel 5.3; Norm A5.3 Absatz 1*).
- Betreiben Verbände der Seeleute im Hoheitsgebiet eines Mitglieds Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste, mit denen Seeleute, die Staatsangehörige dieses Mitglieds sind, zur Arbeit auf Schiffen unter seiner Flagge vermittelt werden, so hat dies im Einklang mit *Norm A1.4* des Übereinkommens zu erfolgen.
- Alle Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste für Seeleute im Gebiet eines Mitglieds müssen in ordnungsgemäßer Weise betrieben werden und die im Übereinkommen vorgesehenen Beschäftigungsrechte der Seeleute fördern.
- Die Flaggenstaaten haben vorzuschreiben, dass die Reeder im Fall der Nutzung von Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdiensten für Seeleute mit Sitz in Staaten, die nicht dem MLC, 2006, beigetreten sind, mithilfe eines geeigneten Systems so weit wie möglich sicherstellen, dass diese Dienste den Anforderungen der *Norm A1.4* entsprechen.

Kreuzen Sie bitte die nachstehenden Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.

Sofern in Ihrem Land **private** Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste für Seeleute oder von Verbänden der Seeleute betriebene Dienste zur Vermittlung von Seeleuten zur Arbeit auf Schiffen unter Ihrer nationalen Flagge tätig sind, erteilen Sie bitte Auskünfte zu dem vereinheitlichten Bewilligungs- oder Zulassungssystem oder einer anderen Art der Regulierung (*Regel 1.4; Norm A1.4 Absätze 2, 3, 4 und 5*) und dem Überprüfungs- und Überwachungssystem für diese Dienste (*Norm A1.4 Absatz 6*).

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

In unserem Land sind keine privaten Dienste tätig. ☐

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Sofern private Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste für Seeleute in Ihrem Land tätig sind, erteilen Sie bitte Auskünfte zu dem Schutzsystem, das diese Dienste (mittels einer Versicherung oder anderer Maßnahmen) einzurichten haben, um Seeleute für finanzielle Verluste zu entschädigen, die ihnen infolge des Versäumnisses eines Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienstes oder des betreffenden Reederers aufgrund des Beschäftigungsvertrags für Seeleute, seine Verpflichtungen ihnen gegenüber zu erfüllen, entstehen können. (Norm A1.4 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer vi) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. In unserem Land sind keine privaten Dienste tätig. ☐
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Erteilen Sie bitte Auskünfte zu den Rechtsvorschriften oder sonstigen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass Seeleute vor oder während der Einstellung über ihre Rechte im Rahmen dieses Systems informiert werden. (Norm A1.4 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer vi) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. In unserem Land sind keine privaten Dienste tätig. ☐
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Sofern öffentliche Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste in Ihrem Land tätig sind, erteilen Sie bitte Auskünfte zu den Grundprinzipien, mit denen ein ordnungsgemäßer Betrieb dieser Dienste sichergestellt wird (Norm A1.4 Absatz 1). Siehe die Anleitungen in <i>Leitlinie B1.4.1 Absatz 1</i>. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. In unserem Land sind keine öffentlichen Dienste tätig. ☐
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Sofern öffentliche oder private Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste in Ihrem Land tätig sind, legen Sie bitte dar, welche Einrichtungen und Verfahren für die Untersuchung von Beschwerden über die Tätigkeiten dieser Dienste bestehen. (Norm A1.4 Absatz 7) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. In unserem Land sind weder öffentliche noch private Dienste tätig. ☐
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Sofern Reeder Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste nutzen, die in Ländern tätig sind, welche das Übereinkommen nicht ratifiziert haben: welche Art von Maßnahmen wird von solchen Reedern erwartet, um soweit wie möglich sicherzustellen, dass diese Dienste den Anforderungen des Übereinkommens entsprechen? (Regel 1.4 Absatz 3; Norm A1.4 Absätze 9 und 10) Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in der beigefügten Seearbeits-Konformitätserklärung, Teil I ☐/ Teil II ☐, zu finden.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 1.4, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Titel 2. Beschäftigungsbedingungen

Regel 2.1 – Beschäftigungsverträge für Seeleute

Norm A2.1; siehe auch Leitlinie B2.1

- Alle Seeleute müssen über einen von den Seeleuten und dem Reeder oder einem Vertreter des Reeders unterzeichneten Beschäftigungsvertrag für Seeleute (oder, wenn sie keine Arbeitnehmer sind, Nachweise über vertragliche oder ähnliche Vereinbarungen) verfügen.
- Ein Beschäftigungsvertrag für Seeleute muss mindestens die in der *Norm A2.1 Absatz 4 Buchstaben a-j* und, soweit anwendbar, *Buchstabe k* des MLC, 2006, aufgeführten Punkte enthalten (*Norm A2.1 Absatz 4*).
- Soweit der Beschäftigungsvertrag für Seeleute ganz oder teilweise auf einem Gesamtarbeitsvertrag basiert, muss dieser Vertrag an Bord des Schiffes mit den entsprechenden Bestimmungen in englischer Sprache vorliegen (mit Ausnahme von Schiffen, die nur in der Inlandfahrt eingesetzt sind) (*Norm A2.1 Absatz 2*).
- Seeleuten, die einen Beschäftigungsvertrag unterschreiben, muss Gelegenheit gegeben werden, diesen zu prüfen und Rat hierzu einzuholen (*Norm A2.1 Absatz 1 Buchstabe b*).
- Seeleuten ist eine Bescheinigung über ihren Dienst (die keine Beurteilung ihrer Arbeitsleistungen und keine Angaben über ihre Heuern enthalten darf) an Bord des Schiffes auszuhändigen (*Norm A2.1 Absatz 1 Buchstabe e* und *Absatz 3*; *Leitlinie B2.1.1 Absatz 1*).
- Informationen über die Beschäftigungsbedingungen müssen für Seeleute an Bord des Schiffes leicht zugänglich und für Überprüfungen im Zusammenhang mit Inspektionen verfügbar sein.
- Mindestkündigungsfristen für die vorzeitige Beendigung eines Beschäftigungsvertrags für Seeleute müssen in Rechtsvorschriften festgelegt werden.
- Ein Beschäftigungsvertrag für Seeleute muss weiterhin gelten, während die Seeleute infolge seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffes gefangen gehalten werden.

Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in der beigefügten Seearbeits-Konformitätserklärung, Teil I ☐ / Teil II ☐ , / dem beigefügten Beschäftigungsvertrag für Seeleute ☐ / den beigefügten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags ☐ zu finden. (Es kann auch ein Link zu einer öffentlich zugänglichen Website mit dem anwendbaren Gesamtarbeitsvertrag angegeben werden.)

Kreuzen Sie bitte eines oder mehrere der Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.

Ist in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen, dass Seeleute, die auf Schiffen unter der Flagge Ihres Landes arbeiten, über einen sowohl von den Seeleuten als auch vom Reeder oder Vertreter des Reeders unterzeichneten Beschäftigungsvertrag für Seeleute (oder, wenn sie keine Arbeitnehmer sind, Nachweise über vertragliche oder ähnliche Vereinbarungen) verfügen müssen, der angemessene Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord vorsieht, und dass der Reeder und die Seeleute jeweils im Besitz eines unterzeichneten Originals des Beschäftigungsvertrags für Seeleute sein müssen?

(*Norm A2.1 Absatz 1 Buchstaben a und c*)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Welche Mindestkündigungsfristen für die vorzeitige Beendigung eines Beschäftigungsvertrags für Seeleute müssen Seeleute und Reeder einhalten? (Norm A2.1 Absatz 5) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Sind in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gesamtarbeitsverträgen Umstände vorgesehen, die die Beendigung des Beschäftigungsvertrags mit kürzerer oder ohne Kündigungsfrist rechtfertigen? (Norm A2.1 Absatz 6) Falls ja, fassen Sie bitte die betreffenden Bestimmungen zusammen und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Fassen Sie bitte die Anforderungen Ihres Landes zusammen, mit denen sichergestellt wird, dass Seeleute die Gelegenheit haben, ihren Beschäftigungsvertrag für Seeleute vor der Unterzeichnung zu prüfen und Rat hierzu einzuholen, und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. (Norm A2.1 Absatz 1 Buchstabe b)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Fassen Sie bitte die Anforderungen Ihres Landes zusammen, mit denen sichergestellt wird, dass die Informationen über die Beschäftigungsbedingungen für Seeleute an Bord des Schiffes leicht zugänglich sind, und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. (Norm A2.1 Absatz 1 Buchstabe d)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Ist in den Rechtsvorschriften vorgesehen, dass Seeleuten eine Bescheinigung über ihren Dienst an Bord des Schiffes auszuhändigen ist? (Norm A2.1 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte an, ob in Fällen, in denen ein Beschäftigungsvertrag für Seeleute ganz oder teilweise auf einem Gesamtarbeitsvertrag basiert, eine Kopie dieses Vertrags an Bord verfügbar ist und ob ein Exemplar eines Mustervertrags und die Teile des Gesamtarbeitsvertrags, die gemäß Regel 5.2 der Hafenstaatkontrolle unterliegen, in englischer Sprache vorliegen (mit Ausnahme von Schiffen, die nur in der Inlandfahrt eingesetzt sind). (Norm A2.1 Absatz 2) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Machen Sie bitte Angaben zu allen Rechtsvorschriften, in denen vorgesehen ist, dass der Beschäftigungsvertrag für Seeleute die in der Norm A2.1 Absätze 4 Buchstaben a-j und, soweit zutreffend, k) aufgeführten Punkte enthält. Bitte geben Sie den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Ist in Rechtsvorschriften vorgesehen, dass ein Beschäftigungsvertrag für Seeleute weiterhin gilt, während die Seeleute infolge seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffes gefangen gehalten werden? Wie werden die Begriffe seeräuberische Handlungen und bewaffneter Raubüberfall auf Schiffe gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften definiert? (Norm A.2.1 Absatz 7) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 2.1, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dokumente: Fügen Sie bitte in englischer Sprache Folgendes bei (siehe <i>Norm A2.1 Absatz 2</i> und Anleitungen in <i>Leitlinie B2.1.1 Absatz 1</i>): • ein Beispiel für das bewilligte Dokument für die Dienstbescheinigung für Seeleute (<i>Norm A2.1 Absätze 1 und 3</i>); • einen Mustervertrag oder ein Exemplar eines Beschäftigungsvertrags für Seeleute (Informationen zur individuellen Identifizierung bitte entfernen, sofern kein Mustervertrag vorgelegt wird) (<i>Norm A2.1 Absatz 2 Buchstabe a</i>); • den entsprechenden Teil eines anwendbaren Gesamtarbeitsvertrags (<i>Norm A2.1 Absatz 2 Buchstabe b</i>).
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 2.2 – Heuern

Norm A2.2; siehe auch Leitlinie B2.2

- Seeleute müssen für ihre Arbeit die in ihren Beschäftigungsverträgen und anwendbaren Gesamtarbeitsverträgen vereinbarten Heuern in nicht größeren als monatlichen Zeitabständen und in voller Höhe erhalten.
- Seeleute haben jeden Monat Anspruch auf eine Abrechnung, in der ihre monatliche Heuer und alle genehmigten * Abzüge (etwa Teilbeträge **) aufgeführt sind.
- Die Flaggenstaaten könnten in Erwägung ziehen, von den Reedern zu verlangen, an Bord ihrer Schiffe Unterlagen, etwa eine Kopie der Gehaltsliste oder elektronische Aufzeichnungen, mitzuführen.
- Die Gebühren für Dienste zur Überweisung von Heuern/Teilbeträgen müssen angemessen sein, und die Wechselkurse müssen den nationalen Anforderungen entsprechen.
- Die Heuern und sonstigen Ansprüche, einschließlich der Überweisung von Teilbeträgen, müssen während der gesamten Zeit der Gefangenschaft der Seeleute infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe fortgezahlt werden.

* Keine unerlaubten Abzüge, wie etwa Zahlungen für Reisen, um an oder von Bord des Schiffs zu gehen.

** Die Überweisung von Teilbeträgen ist eine Vereinbarung, wonach ein Teil der Heuern von Seeleuten auf ihr Ersuchen hin regelmäßig an ihre Familien oder Unterhaltsberechtigten oder an gesetzlich Begünstigte überwiesen wird, während die Seeleute auf See sind.

Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in dem beigefügten Beschäftigungsvertrag für Seeleute ☐ / den beigefügten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags ☐ / der beigefügten Seearbeits-Konformitätserklärung, Teil I ☐/Teil II ☐, zu finden. Kreuzen Sie bitte eines oder mehrere der Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.
Welches sind die wichtigsten Punkte, die in die monatliche Abrechnung aufgenommen werden müssen, auf die Seeleute an Bord eines Schiffes Anspruch haben? (Regel 2.2 und Norm A2.2 Absatz 2) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Erläutern Sie bitte die von den Reedern ergriffenen Maßnahmen, die es den Seeleuten ermöglichen, ihre Heuern oder Teile hiervon an ihre Familien oder Unterhaltsberechtigten oder an gesetzlich Begünstigte zu überweisen. (Norm A2.2 Absätze 3 und 4) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Auf welcher Grundlage werden angemessene Gebühren, die gegebenenfalls von den Reedern für die Überweisungsdienste erhoben werden, und die entsprechenden Wechselkurse bestimmt? (Norm A2.2 Absatz 5) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Für Länder, die innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Regelung der Heuern von Seeleuten annehmen: Wurden die Anleitungen in Leitlinie B2.2 gebührend berücksichtigt? (Norm A2.2 Absatz 6) Falls ja, fassen Sie bitte die einschlägige innerstaatliche Gesetzgebung unter Teil I, Punkt I zusammen oder verweisen Sie darauf.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Ist in Rechtsvorschriften vorgesehen, dass die Heuern und sonstigen Ansprüche nach dem Beschäftigungsvertrag für Seeleute, dem einschlägigen Gesamtarbeitsvertrag oder den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Überweisung von Teilbeträgen, während der gesamten Zeit der Gefangenschaft und bis zum Zeitpunkt der Freilassung und ordnungsgemäßen Heimschaffung oder im Falle des Todes während der Gefangenschaft bis zu dem gemäß den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgestellten Todeszeitpunkt fortzuzahlen sind? (Norm A2.2 Absatz 7) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 2.2, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 2.3 – Arbeitszeiten und Ruhezeiten

Norm A2.3; siehe auch Leitlinie B2.3

- Die Höchstarbeitszeit oder die Mindestruhezeit muss in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt sein (die Mindestruhezeit darf zehn Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden und 77 Stunden in jedem Zeitraum von sieben Tagen nicht unterschreiten oder die Höchstarbeitszeit darf 14 Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden und 72 Stunden in jedem Zeitraum von sieben Tagen nicht überschreiten).
- Den Gefahren, die von der Übermüdung von Seeleuten ausgehen, ist Rechnung zu tragen.
- Die Ruhezeit kann in höchstens zwei Zeiträume aufgeteilt werden, von denen einer eine Mindestdauer von sechs Stunden haben muss; der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ruhezeiten darf 14 Stunden nicht überschreiten.
- Obligatorische Sicherheits- oder sonstige Übungen sind in einer Weise durchzuführen, die die Störung der Ruhezeiten auf ein Mindestmaß beschränkt und keine Übermüdung verursacht.
- Seeleuten im Bereitschaftsdienst ist ein Ruhezeitausgleich zu gewähren, wenn die normale Ruhezeit unterbrochen wird.
- Ein See- und Hafendienstplan oder eine entsprechende Übersicht mit Angaben zu allen Positionen nach einem Standardmuster in der Arbeitssprache/den Arbeitssprachen des Schiffes und in englischer Sprache sowie die geltenden Grenzen gemäß einem Gesetz oder einer Verordnung oder einem Gesamtarbeitsvertrag sind an einem zugänglichen Ort an Bord des Schiffes auszuhängen.
- Die täglichen Arbeits- oder Ruhezeiten der Seeleute müssen in einem bewilligten Standardmuster und in der Arbeitssprache / den Arbeitssprachen des Schiffes sowie in englischer Sprache erfasst und von den Seeleuten (denen eine Kopie auszuhändigen ist) und dem Kapitän (oder einer ermächtigten Person) bestätigt werden.

Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in der beigegeführten Seearbeits-Konformitätserklärung, Teil I ☐ / Teil II ☐ , zu finden. Kreuzen Sie bitte eines oder beide der Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.
Beruhend die Anforderungen in Ihrem Land betreffend die Durchführung der Regel 2.3 auf der Höchstarbeitszeit oder auf der Mindestruhezeit? (Regel 2.3 Absätze 1 und 2) Höchstarbeitszeit: ☐ Mindestruhezeit: ☐
Geben Sie bitte an, wie den Gefahren, die von der Übermüdung von Seeleuten ausgehen, Rechnung getragen wird. (Norm A2.3 Absatz 4)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte die Höchstarbeitszeit oder die Mindestruhezeit an, einschließlich etwaiger Maßnahmen, die für Seeleute unter 18 Jahren angenommen wurden. (Norm A2.3 Absätze 2 und 5; Norm A1.1 Absatz 2; siehe Anleitungen in Leitlinie B2.3.1) Wie viele Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 24 Stunden? (für Texteingabe bitte anklicken) Wie viele Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 7 Tagen? (für Texteingabe bitte anklicken) oder Wie viele Stunden Ruhezeit in einem Zeitraum von 24 Stunden? (für Texteingabe bitte anklicken) Wie viele Stunden Ruhezeit in einem Zeitraum von 7 Tagen? (für Texteingabe bitte anklicken) Maßnahmen für Seeleute unter 18 Jahren: (für Texteingabe bitte anklicken) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Sind mehr als zwei Ruhezeiten innerhalb von 24 Stunden in jedem Fall untersagt? (für Texteingabe bitte anklicken) Muss eine der Ruhezeiten in einem Zeitraum von 24 Stunden immer eine Mindestdauer von sechs Stunden haben? (für Texteingabe bitte anklicken) Darf der Zeitraum zwischen den Ruhezeiten in jedem Fall höchstens 14 Stunden betragen? (für Texteingabe bitte anklicken) (Norm A2.3 Absatz 6)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. Falls eine der Fragen mit „Nein“ beantwortet wird, erteilen Sie bitte die erforderlichen Auskünfte.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte an, welche Anforderungen betreffend die Minimierung von Störungen durch Übungen usw. und die Gewährung eines Ruhezeitausgleichs, wie in der <i>Norm A2.3 Absätze 7, 8, 9 und 14</i> aufgeführt, gelten. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Welches ist die Normalarbeitszeit für Seeleute, einschließlich etwaiger Maßnahmen, die für Seeleute unter 18 Jahren angenommen wurden? (<i>Norm A2.3 Absatz 3; Norm A1.1 Absatz 2; siehe Anleitungen in Leitlinie B2.3.1</i>) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Wurden Gesamtarbeitsverträge genehmigt oder registriert, die Ausnahmen von den festgelegten Grenzen zulassen? (<i>Norm A2.3 Absatz 13</i>) Falls ja, übermitteln Sie bitte eine Kopie der entsprechenden Bestimmungen unter „Dokumente“ (s.u.).
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Erfassung der effektiven täglichen Arbeits- oder Ruhezeiten sicherzustellen? Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass den Seeleuten eine Kopie der sie betreffenden Verzeichnisse ausgehändigt wird, die vom Kapitän oder von einer vom Kapitän dazu ermächtigten Person und von den Seeleuten schriftlich zu bestätigen ist? (Norm A2.3 Absatz 12) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 2.3, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dokumente: Fügen Sie bitte in englischer Sprache Folgendes bei (siehe Norm A2.3 Absätze 10 und 11): • eine Kopie der bewilligten Musterübersicht für die Arbeitsorganisation an Bord (Norm A2.3 Absätze 10 und 11); • eine Kopie des von der zuständigen Stelle erstellten Standardformulars für die Erfassung der täglichen Arbeitszeit oder der täglichen Ruhezeit der Seeleute (Norm A2.3 Absatz 12); • eine Kopie aller genehmigten oder registrierten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags, die die Normalarbeitszeit der Seeleute festlegen oder Ausnahmen von den festgelegten Grenzen zulassen (Norm A2.3 Absätze 3 und 13).
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 2.4 – Urlaubsanspruch

Norm A2.4; siehe auch Leitlinie B2.4

- Seeleute müssen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub haben.
- Den Seeleuten ist im Interesse ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens und entsprechend den betrieblichen Anforderungen ihrer Positionen Landgang zu gewähren.
- Der bezahlte Mindestjahresurlaub muss in Rechtsvorschriften festgelegt werden.

• Vorbehaltlich gegebenenfalls bestehender Gesamtarbeitsverträge oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die eine andere Berechnungsmethode vorsehen, ist der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub auf der Grundlage von 2,5 Kalendertagen für jeden Dienstmonat zu berechnen. • Außer in den von der zuständigen Stelle genehmigten Fällen ist jede Vereinbarung über den Verzicht auf den Mindesturlaub verboten.
Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in dem beigefügten Beschäftigungsvertrag für Seeleute ☐ / den beigefügten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags ☐ zu finden. Kreuzen Sie bitte eines oder beide der Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.
Wie hoch ist der bezahlte Mindestjahresurlaub für Seeleute auf Schiffen unter der Flagge Ihres Landes? (Norm A2.4 Absätze 1 und 2) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Wie wird der Anspruch der Seeleute auf bezahlten Jahresurlaub in Ihrem Land berechnet? (Norm A2.4 Absatz 2; siehe auch Anleitungen in Leitlinie B2.4) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Sind Vereinbarungen über den Verzicht auf den bezahlten Mindestjahresurlaub gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung verboten? (Norm A2.4 Absatz 3) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Wurden Vereinbarungen über den Verzicht auf bezahlten Jahresurlaub von der zuständigen Stelle in Ihrem Land genehmigt? (Norm A2.4 Absatz 3) Falls ja, erläutern Sie bitte, um welche Art von Fällen es sich dabei handelt.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Sind die Reeder verpflichtet, den Seeleuten angemessenen Landgang zu gewähren? (Norm A2.4 Absatz 2) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 2.4, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dokumente: Bitte übermitteln Sie eine Kopie der Bestimmungen aller anwendbaren Gesamtarbeitsverträge, die die Berechnung des bezahlten Mindestjahresurlaubs auf einer Grundlage vorsehen, die vom Mindesturlaub von 2,5 Tagen für jeden Dienstmonat abweicht. (Norm A2.4 Absatz 2) Soweit die Bestimmungen nicht in englischer, französischer oder spanischer Sprache verfügbar sind, geben Sie bitte eine Zusammenfassung in einer dieser Sprachen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 2.5 – Heimschaffung

Norm A2.5.1 und A2.5.2; siehe auch Leitlinie B2.5

Norm A2.5.1 – Heimschaffung

- Seeleuten ist eine Heimschaffung zu gewähren, die für sie kostenlos ist, außer in Fällen, in denen der Code etwas anderes erlaubt.
- Seeleute haben in den folgenden Fällen Anspruch auf Heimschaffung:
 - wenn der Beschäftigungsvertrag für Seeleute im Ausland endet;
 - wenn ihr Beschäftigungsvertrag für Seeleute durch:
 - den Reeder oder
 - die Seeleute aus berechtigten Gründen beendet wird; und
 - wenn die Seeleute nicht mehr in der Lage sind, ihre vertraglichen Aufgaben auszuführen, oder von ihnen nicht erwartet werden kann, dass sie sie unter den besonderen Umständen ausführen können.
- Die Ansprüche von Seeleuten auf Heimschaffung sind in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder sonstigen Maßnahmen oder Gesamtarbeitsverträgen vorzusehen.
- Schiffe müssen eine finanzielle Sicherheit bereitstellen, um die Heimschaffung von Seeleuten zu gewährleisten.
- Eine Kopie der anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen über die Heimschaffung muss auf den Schiffen mitgeführt und den Seeleuten in einer geeigneten Sprache zur Verfügung gestellt werden.
- Die Heimschaffung von Seeleuten auf Schiffen, die einen Hafen anlaufen oder in den Gewässern eines Landes verkehren, muss erleichtert werden.
- Die Heimschaffung von Seeleuten darf nicht wegen der finanziellen Situation des Reeders oder wegen dessen Ablehnung, die Seeleute zu ersetzen, verweigert werden.
- Die Mitglieder haben zusammenzuarbeiten, um die unverzügliche Heimschaffung von Seeleuten zu erleichtern, insbesondere wenn sie als im Stich gelassen gelten, und um sicherzustellen, dass Seeleuten, die auf einem Schiff angeheuert wurden, um in ihrem Hoheitsgebiet oder auf einem Schiff unter ihrer Flagge im Stich gelassene Seeleute abzulösen, die Rechte und Ansprüche aufgrund dieses Übereinkommens gewährt werden.

Norm A2.5.2 – Finanzielle Sicherheit

- Für Schiffe muss ein wirksames System der finanziellen Sicherheit bestehen, um Seeleute im Fall ihres Im-Stich-Lassens zu unterstützen.
- Seeleute gelten als im Stich gelassen, wenn die Reeder:
 - die Kosten für die Heimschaffung der Seeleute nicht übernehmen; oder
 - den Seeleuten nicht den notwendigen Unterhalt und die notwendige Unterstützung gewähren; oder
 - auf andere Weise einseitig ihre Beziehungen zu den Seeleuten beendet haben; darunter fällt auch die Nichtzahlung vertraglich vereinbarter Heuern für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten.
- Schiffe, die gemäß Regel 5.1.3 zu zertifizieren sind, müssen ein Zertifikat oder einen anderen Nachweis der finanziellen Sicherheit an Bord mit sich führen und an einer gut sichtbaren Stelle aushängen.
- Das System der finanziellen Sicherheit für den Fall der Zurücklassung von Seeleuten muss ausreichend sein, um Folgendes zu decken:
 - ungezahlte Heuern und andere den Seeleuten vom Reeder zu gewährende Leistungen, beschränkt auf vier Monate;
 - alle den Seeleuten entstandenen angemessenen Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Heimschaffung; und
 - die grundlegenden Bedürfnisse der Seeleute, wie z. B.: angemessene Ernährung, erforderliche Bekleidung, Unterkunft, Trinkwasserversorgung, für das Überleben an Bord des Schiffes ausreichender Treibstoff sowie notwendige medizinische Betreuung.

Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in dem beigefügten Beschäftigungsvertrag für Seeleute ☐ / den beigefügten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags ☐ / der beigefügten Seearbeits-Konformitätserklärung, Teil I ☐/Teil II ☐, zu finden.

Kreuzen Sie bitte eines oder mehrere der Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.

Welche Art von finanzieller Sicherheit wird von Schiffen, die unter der Flagge Ihres Landes fahren, geleistet? (Regel 2.5 Absatz 2) Schreibt die innerstaatliche Gesetzgebung die Gewährleistung eines schnellen und wirksamen Systems der finanziellen Sicherheit vor, um Seeleute im Falle ihres Im-Stich-Lassens zu unterstützen? (Norm A2.5.2 Absatz 1) Falls ja, geben Sie bitte die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen an, geben Sie den jeweiligen Wortlaut wieder und geben Sie an, ob das System der finanziellen Sicherheit nach Beratung mit den betroffenen Verbänden der Reeder und der Seeleute festgelegt wurde. (Norm A2.5.2 Absatz 3)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Unter welchen Umständen (einschließlich der maximalen Dienstzeit an Bord von Schiffen) haben Seeleute ein Recht auf Heimschaffung? (Regel 2.5 Absatz 1; Norm A2.5.1 Absätze 1 und 2; siehe Anleitungen in Leitlinie B2.5.1 Absätze 1 und 2) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Gibt es Umstände, unter denen von Seeleuten erwartet werden kann, dass sie für die Kosten ihrer Heimschaffung aufkommen? (für Texteingabe bitte anklicken) (Norm A2.5.1 Absatz 3) Falls ja, führen Sie bitte die Umstände und die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Welche Ansprüche haben die Reeder für die Heimschaffung von Seeleuten zu gewähren? (Norm A2.5.1 Absatz 2 Buchstabe c; siehe Anleitungen in Leitlinie B2.5.1 Absätze 3–5) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Hat Ihr Land Anträge auf Erleichterung der Heimschaffung von Seeleuten erhalten? (für Texteingabe bitte anklicken) (Norm A2.5.1 Absätze 7 und 8) Falls ja, wie hat Ihr Land darauf geantwortet?
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Erteilen Sie bitte Auskünfte zu den Maßnahmen, die Ihr Land im Hinblick auf die Zusammenarbeit ergriffen hat, um die unverzügliche Heimschaffung von Seeleuten zu erleichtern, insbesondere wenn sie als im Stich gelassen gelten, und um sicherzustellen, dass Seeleuten, die auf einem Schiff angeheuert wurden, um im Hoheitsgebiet Ihres Landes oder auf einem Schiff unter seiner Flagge im Stich gelassene Seeleute abzulösen, die Rechte und Ansprüche aufgrund dieses Übereinkommens gewährt werden. (Norm A2.5.1 Absatz 9) Anm.: Die Regierung wird in diesem Zusammenhang auf die <i>Leitlinien für den Umgang mit Fällen des Zurücklassens von Seeleuten</i> (<i>Guidelines on how to deal with seafarer abandonment cases</i>) aufmerksam gemacht, die 2022 von der Gemeinsamen dreigliedrigen IAO-IMO-Arbeitsgruppe für die Ermittlung und Behandlung der Seeleute betreffenden Fragen und den Faktor Mensch angenommen wurden.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Unter welchen Umständen gelten Seeleute gemäß innerstaatlicher Gesetzgebung als im Stich gelassen? (Norm A2.5.2 Absatz 2) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Sieht die innerstaatliche Gesetzgebung vor, dass Schiffe, die gemäß <i>Regel 5.1.3</i> zu zertifizieren sind, ein Zertifikat oder einen anderen Nachweis der finanziellen Sicherheit, ausgestellt vom Anbieter der finanziellen Sicherheit, an Bord mit sich führen müssen? Falls ja, geben Sie bitte an, ob das Zertifikat oder ein anderer Nachweis die in <i>Anhang A2-I</i> verlangten Angaben zu enthalten hat und in englischer Sprache abgefasst oder durch eine englische Übersetzung ergänzt sein muss und ob eine Kopie an einer deutlich sichtbaren Stelle an Bord ausgehängt werden muss. (Norm A2.5.2 Absätze 6 und 7) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Schreibt die innerstaatliche Gesetzgebung vor, dass das System der finanziellen Sicherheit ausreichend zu sein hat, um ungezahlte Heuern und andere zu gewährende Leistungen, alle den Seeleuten entstandenen Aufwendungen (einschließlich der Heimschaffungskosten) und die grundlegenden Bedürfnisse der Seeleute gemäß der <i>Norm A2.5.2 Absatz 9</i> zu decken? Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Sieht die innerstaatliche Gesetzgebung vor, dass der Anbieter der finanziellen Sicherheit die zuständige Stelle des Flaggenstaats mindestens 30 Tage im Voraus vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der finanziellen Sicherheit informieren muss? (Norm A2.5.2 Absatz 11) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 2.5, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dokumente: Bitte übermitteln Sie Folgendes: - eine Kopie der Bestimmungen über den Anspruch der Seeleute auf Heimschaffung in allen anwendbaren Gesamtarbeitsverträgen (<i>Norm A2.5.1 Absatz 2</i>); - ein Beispiel für die Art der Dokumente, die in Bezug auf die von den Reedern zu gewährende finanzielle Sicherheit akzeptiert oder ausgestellt werden (<i>Regel 2.5 Absatz 2</i>). Soweit diese Dokumente nicht in englischer, französischer oder spanischer Sprache verfügbar sind, geben Sie bitte eine Zusammenfassung in einer dieser Sprachen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 2.6 – Entschädigung der Seeleute bei Schiffsverlust oder Schiffbruch Norm A2.6; siehe auch Leitlinie B2.6
Es müssen Regelungen getroffen sein, durch die sichergestellt ist, dass die Reeder den Seeleuten an Bord eine Entschädigung für Arbeitslosigkeit zahlen, die infolge eines Verlustes des Schiffes oder von Schiffbruch entsteht.
Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in dem beigefügten Beschäftigungsvertrag für Seeleute ☐ / den beigefügten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags ☐ zu finden. Kreuzen Sie bitte eines oder beide der Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte. Wie wird die Entschädigung berechnet, die die Reeder den Seeleuten bei Verletzung, Schaden oder Arbeitslosigkeit im Fall eines Schiffsverlusts oder eines Schiffbruchs zu leisten haben (einschließlich etwaiger Beschränkungen)? (<i>Norm A2.6 Absatz 1; siehe Anleitungen in Leitlinie B2.6 Absatz 1</i>) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 2.6, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 2.7 – Besatzungsstärke der Schiffe Norm A2.7; siehe auch Leitlinie B2.7
- Auf Schiffen muss eine ausreichende Anzahl von Seeleuten vorhanden sein, um sicherzustellen, dass der Schiffsbetrieb unter Berücksichtigung der Gefährdungen durch Übermüdung der Seeleute und der Besonderheiten und Umstände der Reise unter allen Bedingungen sicher, effizient und gefahrlos verläuft. - Schiffe müssen die Besatzungsstärken einhalten, die in dem von der zuständigen Stelle ausgestellten Dokument über die sichere Schiffsbesatzung oder einem gleichwertigen Zeugnis aufgeführt sind. - Die Besatzungsstärke muss die Anforderungen betreffend Verpflegung einschließlich Bedienung berücksichtigen.
Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in der beigefügten Seearbeits-Konformitätserklärung, Teil I □/ Teil II □, zu finden. Kreuzen Sie bitte eines oder beide der Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte. Werden durch die von der zuständigen Stelle festgelegte oder genehmigte sichere Besatzungsstärke übermäßig lange Arbeitszeiten vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt und ausreichende Ruhezeiten für die Seeleute gewährleistet, um die Sicherheit des Schiffes und seiner Besatzung unter allen Betriebszuständen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Umstände der Reise sicherzustellen? (Regel 2.7; Norm A2.7 Absätze 1 und 2; siehe Anleitungen in Leitlinie B2.7) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Wie trägt die sichere Besatzungsstärke den Anforderungen der Regel 3.2 und der Norm A3.2 über Verpflegung einschließlich Bedienung Rechnung? (Norm A2.7 Absatz 3) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Wie werden Beschwerden oder Streitigkeiten betreffend die Festlegung der sicheren Besatzungsstärke eines Schiffes untersucht und beigelegt? (siehe Anleitungen in <i>Leitlinie B2.7</i>) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 2.7, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dokumente: Legen Sie bitte für jeden Schiffstyp (Fahrgastschiff, Frachtschiff usw.) ein typisches Beispiel für ein von der zuständigen Stelle ausgestelltes Dokument über die sichere Schiffsbesatzung oder ein gleichwertiges Zeugnis (<i>Norm A2.7 Absatz 1</i>) in englischer Sprache vor, zusammen mit Informationen über den betreffenden Schiffstyp, seine Bruttoreaumzahl und die Anzahl der normalerweise auf dem Schiff arbeitenden Seeleute.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 2.8 – Berufliche Entwicklung und Qualifizierung sowie Beschäftigungschancen für Seeleute
Norm A2.8; siehe auch Leitlinie B2.8

- Jedes Mitglied muss über eine innerstaatliche Politik verfügen, die darauf abzielt, die Kompetenzen, Qualifikationen und Beschäftigungschancen von in seinem Hoheitsgebiet wohnenden Seeleuten zu stärken.
- Es müssen klare Zielvorgaben für die berufliche Beratung sowie die theoretische und praktische Ausbildung festgelegt werden, einschließlich Weiterbildungsmaßnahmen für Seeleute, deren Aufgaben an Bord sich in erster Linie auf den sicheren Schiffsbetrieb und die sichere Navigation beziehen.

Unseren Unterlagen zufolge wohnen in unserem Hoheitsgebiet keine Seeleute. ☐

Kreuzen Sie bitte das Kästchen an oder machen Sie die nachstehenden Angaben.

Verfügt Ihr Land über eine innerstaatliche Politik, um die berufliche Entwicklung und Qualifizierung sowie Beschäftigungschancen für in Ihrem Hoheitsgebiet wohnende Seeleute zu fördern? (<i>Regel 2.8 Absatz 1; Norm A2.8 Absätze 1 und 3; siehe Anleitungen in Leitlinie B2.8.1</i>) Erteilen Sie bitte sachdienliche Auskünfte.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Verfügt Ihr Land über ein Register oder Verzeichnis von Seeleuten, über das ihr Zugang zur Beschäftigung geregelt wird? (siehe Anleitungen in <i>Leitlinie B2.8.2</i>) Die Beschäftigung von Seeleuten wird nicht über Register oder Verzeichnisse geregelt. ☐
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 2.8, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Titel 3. Unterkünfte, Freizeiteinrichtungen, Verpflegung einschließlich Bedienung

Regel 3.1 – Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen

Norm A3.1; siehe auch Leitlinie B3.1

- Auf allen Schiffen müssen entsprechend den im MLC, 2006, niedergelegten Mindestnormen angemessene Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen für Seeleute, die an Bord arbeiten oder leben oder beides, vorhanden sein und instand gehalten werden, die deren Gesundheit und Wohlbefinden förderlich sind.
- Die Unterkünfte für Seeleute müssen sicher und angemessen sein und den innerstaatlichen Vorschriften zur Durchführung des MLC, 2006, entsprechen (*Norm A3.1 Absatz 1*).
- Der Kapitän oder eine von ihm bezeichnete Person muss die Unterkünfte der Seeleute häufig einer Überprüfung unterziehen und deren Ergebnisse schriftlich niederlegen und für Kontrollen bereithalten (*Norm A3.1 Absatz 18*).
- Besondere Aufmerksamkeit ist den Anforderungen zu folgenden Punkten zu schenken:
 - Größe der Schlafräume und anderer Unterkunftsräume (*Norm A3 Absätze 9 und 10*);
 - Heizung und Lüftung (*Norm A3.1 Absatz 7*);
 - Lärm und Vibration und andere Umweltfaktoren (*Norm A3.1 Absatz 6 Buchstabe h*);
 - sanitäre und andere damit verbundene Einrichtungen (*Norm A3.1 Absätze 11 und 13*);
 - Beleuchtung (*Norm A3.1 Absatz 8*);
 - Krankenzimmer (*Norm A3.1 Absatz 12*).
- Die Anforderungen gemäß Regel 3.1 betreffen auch:
 - Freizeiteinrichtungen, einschließlich sozialer Konnektivität (*Norm A3.1 Absatz 14 und 17*);
 - die Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit und Sicherheit und die Unfallverhütung unter Beachtung der speziellen Bedürfnisse der Seeleute, die an Bord leben und arbeiten (*Norm A3.1 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 6 Buchstabe h*).
- Auf Schiffen, die vor dem Inkrafttreten des MLC, 2006, für Ihr Land gebaut wurden,* müssen:
 - nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften angemessene Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen für Seeleute, die an Bord arbeiten oder leben oder beides, vorhanden sein und instand gehalten werden, die deren Gesundheit und Wohlbefinden förderlich sind (*Regel 3.1 Absatz 1*); und
 - die in den Übereinkommen Nr. 92 und/oder Nr. 133 niedergelegten Normen, soweit sie in Ihrem Land anwendbar sind (infolge der Ratifikation der Übereinkommen, aufgrund im Wesentlichen gleichwertiger Regelungen infolge der Ratifikation des Übereinkommens Nr. 147 oder des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen Nr. 147 oder aus anderen Gründen), befolgt werden (*Regel 3.1 Absatz 2*).

Die Anforderungen des Codes, die sich auf die schiffbaulichen Maßnahmen und die Ausrüstung beziehen, gelten nicht für diese Schiffe, es sei denn, die innerstaatliche Gesetzgebung sieht dies vor. Die sonstigen Anforderungen des Codes finden Anwendung.

* Ein Schiff gilt zu dem Zeitpunkt als gebaut, zu dem sein Kiel gelegt wird oder zu dem es sich in einer ähnlichen Bauphase befindet.

Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in der beigefügten Seearbeits-Konformitätserklärung, Teil I □/ Teil II □, zu finden.

Kreuzen Sie bitte eines oder beide der Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.

Hat Ihr Land Rechtsvorschriften angenommen, um sicherzustellen, dass auf allen Schiffen unter seiner Flagge, die unter das Übereinkommen fallen (einschließlich der Schiffe, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens für Ihr Land gebaut wurden), angemessene Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen für Seeleute, die an Bord arbeiten oder leben oder beides, vorhanden sind und instand gehalten werden? (für Texteingabe bitte anklicken) (*Regel 3.1 Absatz 1; Norm A3.1 Absatz 1*)

Falls ja, geben Sie bitte eine Zusammenfassung des Inhalts der betreffenden Rechtsvorschriften.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Finden auf Schiffe, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens für Ihr Land gebaut wurden, die einschlägigen Anforderungen in Übereinkommen Nr. 92 oder Nr. 133 (oder in Übereinkommen Nr. 147 oder im Protokoll dazu) Anwendung, die sich auf die schiffbaulichen Maßnahmen und die Ausrüstung beziehen? (für Eingabe bitte anklicken) (Regel 3.1 Absatz 2) Ist dies nicht der Fall, so geben Sie bitte an, welche Art von Anforderungen als Anforderungen in Bezug auf die schiffbaulichen Maßnahmen und die Ausrüstung betrachtet werden und daher nicht auf diese Schiffe anwendbar sind.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Tragen die Rechtsvorschriften, mit denen Mindestnormen für die Unterkünfte und die Freizeiteinrichtungen an Bord für die Seeleute festgelegt werden, den Anforderungen in <i>Regel 4.3</i> und den Bestimmungen des Codes über den Schutz der Gesundheit und Sicherheit und die Unfallverhütung Rechnung? (für Texteingabe bitte anklicken) (Norm A3.1 Absatz 2 Buchstabe a) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. Ist dies nicht der Fall, so erläutern Sie bitte, wie diesen Anliegen Rechnung getragen wird.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Werden die in der <i>Regel 5.1.4</i> vorgeschriebenen Überprüfungen durchgeführt, wenn ein Schiff erstmals oder erneut im Schiffsregister eingetragen wird und/oder an den Unterkünften der Seeleute auf einem Schiff wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden? (für Texteingabe bitte anklicken) (Norm A3.1 Absatz 3) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. Ist dies nicht der Fall, so geben Sie bitte hierzu Erläuterungen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte eine Zusammenfassung des Inhalts der allgemeinen Anforderungen, mit denen in Ihrem Land die Bestimmungen von <i>Absatz 6 Buchstaben a-f der Norm A3.1</i> hinsichtlich der Unterkünfte umgesetzt werden. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Wurden in Bezug auf die Anordnung der Schlafräume (auf Schiffen, bei denen es sich nicht um Passagierschiffe oder Spezialschiffe handelt) Ausnahmen zugelassen? (für Texteingabe bitte anklicken) (<i>Norm A3.1 Absatz 6 Buchstaben c und d</i>) Falls ja, geben Sie bitte die Art dieser Ausnahmen an und geben Sie den Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte eine Zusammenfassung des Inhalts der Maßnahmen Ihres Landes zur Vermeidung des Risikos einer Exposition gegenüber gefährlichen Lärm- und Vibrationspegeln sowie anderen Umweltfaktoren. (<i>Norm A3.1 Absatz 6 Buchstabe h</i>) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte eine Zusammenfassung des Inhalts der Anforderungen, mit denen in Ihrem Land die Bestimmungen von <i>Absatz 7 der Norm A3.1</i> hinsichtlich Heizung und Lüftung umgesetzt werden. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte eine Zusammenfassung des Inhalts der Anforderungen, mit denen in Ihrem Land die Bestimmungen von <i>Absatz 8 der Norm A3.1</i> hinsichtlich der Beleuchtung umgesetzt werden. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte eine Zusammenfassung des Inhalts der Anforderungen, mit denen in Ihrem Land die Bestimmungen von <i>Absatz 9 der Norm A3.1</i> hinsichtlich der Schlafräume umgesetzt werden. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte eine Zusammenfassung des Inhalts der Anforderungen, mit denen in Ihrem Land die Bestimmungen von <i>Absatz 10 der Norm A3.1</i> hinsichtlich der Messen umgesetzt werden. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte eine Zusammenfassung des Inhalts der Anforderungen, mit denen in Ihrem Land die Bestimmungen der <i>Absätze 11 und 13 der Norm A3.1</i> hinsichtlich der Sanitäreinrichtungen und der Einrichtungen zur Wäschepflege umgesetzt werden. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte eine Zusammenfassung des Inhalts der Anforderungen, mit denen in Ihrem Land die Bestimmungen von <i>Absatz 12 der Norm A3.1</i> hinsichtlich der Krankenzimmer umgesetzt werden. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte eine Zusammenfassung des Inhalts der Anforderungen, mit denen in Ihrem Land die Bestimmungen der <i>Absätze 14, 15 und 17 der Norm A3.1</i> hinsichtlich der Einrichtungen, Angebote und Dienste zur Erholung und Freizeitgestaltung, einschließlich sozialer Konnektivität, umgesetzt werden. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte an, inwieweit die <i>Leitlinie B3.1.11 Absatz 8</i> in Bezug auf den Zugang, der Seeleuten zu Internet an Bord gewährt werden sollte, unter der Gewährleistung, dass etwaige Gebühren preisgünstig sein sollten, gebührend berücksichtigt wurde. (<i>Leitlinie B3.1.11 Absatz 8</i>)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Wurden für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 200 Ausnahmen vorgenommen? (für Texteingabe bitte anklicken) (<i>Norm A3.1 Absätze 20 und 21</i>) Falls ja, geben Sie bitte die Art dieser Ausnahmen an. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Wurden Abweichungen zugelassen, um die Interessen von Seeleuten mit unterschiedlichen religiösen und sozialen Gebräuchen zu berücksichtigen? (für Texteingabe bitte anklicken) <i>(Norm A3.1 Absatz 19)</i> Falls ja, geben Sie bitte die Art dieser Abweichungen an. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Wie häufig müssen die Unterkünfte der Seeleute einer Überprüfung auf dem Schiff durch den Kapitän oder unter seiner Verantwortung unterzogen werden und welche Anforderungen gelten für die schriftliche Niederlegung der Ergebnisse solcher Überprüfungen und deren Kontrolle? <i>(Norm A3.1 Absatz 18)</i> Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 3.1., einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 3.2 – Verpflegung einschließlich Bedienung

Norm A3.2; siehe auch Leitlinie B3.2

- Es muss dem Bedarf des Schiffes entsprechend und unter Berücksichtigung unterschiedlicher religiöser und kultureller Gebräuche genügend Verpflegung und Trinkwasser von geeigneter Qualität und mit geeignetem Nährwert zur Verfügung stehen.
- Seeleute haben während ihrer Tätigkeit an Bord Anspruch auf kostenfreie Verpflegung.
- Als Schiffsköche * beschäftigte Seeleute, die für die Zubereitung von Speisen verantwortlich sind, müssen für ihre Tätigkeiten ausgebildet und qualifiziert sein.
- Als Schiffsköche tätige Seeleute müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Die Verpflegung, das Trinkwasser und die Verpflegungseinrichtungen sind vom Kapitän oder von einer von ihm bezeichneten Person häufigen, dokumentierten Überprüfungen zu unterziehen.

* Der Ausdruck „Schiffskoch“ bezeichnet Seeleute, die für die Zubereitung von Speisen verantwortlich sind. (Regel 3.2 Absatz 3; Norm A3.2 Absätze 3 und 4)

Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in der beigefügten Seearbeits-Konformitätserklärung, Teil I ☐ / Teil II ☐, zu finden.

Kreuzen Sie bitte eines oder beide der Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.

Müssen die Reeder den Seeleuten während ihrer Tätigkeit an Bord Nahrungsmittel und Trinkwasser kostenfrei zur Verfügung zu stellen, die nach Qualität, Nährwert, Menge und Abwechslung geeignet sind und den unterschiedlichen religiösen und kulturellen Gebräuchen der Seeleute Rechnung tragen?

(Regel 3.2 Absätze 1 und 2; Norm A3.2 Absatz 2 Buchstabe a)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Sind Maßnahmen ergriffen worden, um sicherzustellen, dass die Einrichtung und Ausstattung des Verpflegungsdienstes an Bord jedes Schiffes so gestaltet sind, dass die Seeleute ausreichende, abwechslungsreiche, ausgewogene und nahrhafte sowie nach hygienischen Standards zubereitete Mahlzeiten erhalten? (für Texteingabe bitte anklicken)

(Norm A3.2 Absatz 2 Buchstabe b)

Falls ja, geben Sie bitte an, welcher Art die entsprechenden Anweisungen oder Anleitungen sind und wie häufig sie erteilt werden.

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Müssen Schiffsköche einen von der zuständigen Stelle gebilligten oder anerkannten Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben? (für Texteingabe bitte anklicken) (Norm A3.2 Absatz 2 Buchstabe c sowie Absätze 3 und 4) Falls ja, legen Sie bitte die Hauptbestandteile des Lehrgangs dar. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Wurden gemäß Norm A3.2 Absatz 6 Ausnahmegenehmigungen erteilt, die es einem nicht voll qualifizierten Koch gestatten, als Schiffskoch zu arbeiten? (für Texteingabe bitte anklicken) Falls ja, geben Sie bitte an, wie häufig und in welcher Art von Fällen solche Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Wie häufig und nach welchen Modalitäten sind die dokumentierten Überprüfungen an Bord durch den Kapitän oder unter seiner Verantwortung in Bezug auf Folgendes durchzuführen: • die Verpflegungs- und Trinkwasservorräte in Bezug auf Menge, Nährwert, Qualität und Abwechslung; • die Räume und Ausrüstungsgegenstände, die der Lagerung von Verpflegung und Trinkwasser dienen; • Küchen und andere Ausrüstungen für die Zubereitung und das Servieren von Speisen? (Norm A3.2 Absatz 7) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Müssen Schiffsköche mindestens 18 Jahre alt sein? (Norm A3.2 Absatz 8) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 3.2, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Titel 4. Gesundheitsschutz, medizinische Betreuung, soziale Betreuung und Gewährleistung der sozialen Sicherheit

Regel 4.1 – Medizinische Betreuung an Bord und an Land

Norm A4.1; siehe auch Leitlinie B4.1

- Es müssen angemessene Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Seeleute bestehen, und die Seeleute müssen, während sie an Bord arbeiten, Zugang zu unverzüglicher und angemessener medizinischer Betreuung, einschließlich einer notwendigen Zahnbehandlung, haben.
- Zur medizinischen Betreuung an Bord gehören obligatorisch ein qualifizierter Arzt (oder, soweit zulässig, mindestens eine für die medizinische Betreuung an Bord zuständige Person), eine Schiffsapothek, medizinische Ausrüstung und ein medizinisches Handbuch sowie vorsorgliche Maßnahmen, damit fachärztliche Beratung an Land eingeholt werden kann.
- Nach Maßgabe der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis ist der medizinische Schutz und die medizinische Betreuung für die Seeleute kostenfrei zu gewähren.
- Den Seeleuten muss es gestattet sein, in den Anlaufhäfen unverzüglich einen qualifizierten Arzt oder Zahnarzt aufzusuchen, soweit dies möglich ist.
- Seeleute, die eine sofortige medizinische Betreuung benötigen, müssen unverzüglich ausgeschifft werden und Zugang zu medizinischen Einrichtungen an Land für eine angemessene Behandlung erhalten.

Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in der beigefügten Seearbeits-Konformitätserklärung, Teil I ☐ / Teil II ☐ / dem beigefügten Beschäftigungsvertrag für Seeleute ☐ / den beigefügten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags ☐ zu finden.

Kreuzen Sie bitte eines oder mehrere der Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.

MEDIZINISCHE BETREUUNG AN BORD

Bestehen Maßnahmen, um den Schutz der Gesundheit der Seeleute auf Schiffen unter der Flagge Ihres Landes sicherzustellen, einschließlich des unverzüglichen Zugangs zu medizinischer Diagnose und Behandlung durch qualifiziertes medizinisches und/oder zahnärztliches Personal an Bord sowie des Zugangs zu den notwendigen Einrichtungen, Medikamenten, Geräten und Fachauskünften, so dass die gebotene Betreuung derjenigen vergleichbar ist, die den Arbeitnehmern an Land zur Verfügung steht? (für Texteingabe bitte anklicken)

(Regel 4.1 Absatz 1; Norm A4.1 Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 3 und Absatz 4 Buchstaben a–c)

Falls ja, geben Sie bitte eine Zusammenfassung des Inhalts der entsprechenden Anforderungen.

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Bestehen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Reeder bzw. der Kapitän den Seeleuten gestattet, in den Anlaufhäfen unverzüglich einen qualifizierten Arzt oder Zahnarzt aufzusuchen, soweit dies möglich ist? (für Texteingabe bitte anklicken)

(Norm A4.1 Absatz 1 Buchstabe c)

Falls ja, in welcher Art von Fällen kann ein solcher Arztbesuch verweigert werden?

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Unter welchen Voraussetzungen muss auf Schiffen unter der Flagge Ihres Landes ein qualifizierter Arzt an Bord vorhanden sein, der für die ärztliche Betreuung verantwortlich ist? (Norm A4.1 Absatz 4 Buchstabe b) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Erhalten Seeleute medizinische und zahnärztliche Behandlung, erforderliche Medikamente und sonstige einschlägige Betreuung an Bord kostenlos? (für Texteingabe bitte anklicken) (Regel 4.1 Absatz 2; Norm A4.1 Absatz 1 Buchstabe d) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. Ist dies nicht der Fall, so geben Sie bitte an, in welchem Maß die Seeleute die entsprechenden Kosten zu tragen haben.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Müssen die Reeder die Kosten der medizinischen Betreuung von Seeleuten in einem ausländischen Hafen tragen? (für Texteingabe bitte anklicken) (Regel 4.1 Absatz 2; Norm A4.1 Absatz 1 Buchstabe d) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. Ist dies nicht der Fall, so geben Sie bitte an, in welchem Maß die Seeleute die entsprechenden Kosten zu tragen haben.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Werden die Schiffsapotheke, die medizinische Ausrüstung und das medizinische Handbuch regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäß in Stand gehalten werden? (für Texteingabe bitte anklicken) (Norm A4.1 Absatz 4 Buchstabe a; siehe die Anleitungen in Leitlinie B4.1.1 Absatz 4) Falls ja, geben Sie bitte an, worin diese Überprüfungen bestehen und wer sie in welchen Zeitabständen durchführt. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Müssen die Schiffe über geeignete Ausrüstung und auf dem neuesten Stand befindliche Kontaktinformationen verfügen, um während einer Fahrt über Funk oder Satellitenfunk ärztliche Beratung an Land einzuholen? (Norm A4.1 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 Buchstabe d; siehe die Anleitungen in Leitlinie B4.1.1 Absatz 6) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
MEDIZINISCHE BETREUUNG AN LAND
Geben Sie bitte an, welche Maßnahmen angenommen wurden, um zu gewährleisten, dass Seeleute an Bord von Schiffen in Ihrem Hoheitsgebiet, die eine sofortige medizinische Betreuung benötigen, unverzüglich ausgeschifft werden und für eine angemessene Behandlung Zugang zu medizinischen Einrichtungen an Land erhalten? (Regel 4.1 Absatz 3; Norm A4.1 Absatz 5; siehe die Anleitungen in Leitlinie B4.1.3) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. Unser Land ist ein Binnenstaat. ☐
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte an, in welchen Fällen davon ausgegangen wird, dass Seeleute sofortige medizinische Betreuung benötigen, und inwieweit die Leitlinie B4.1.3 Absatz 5 in dieser Hinsicht gebührend berücksichtigt wurde. (Leitlinie B4.1.3 Absatz 5)

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte an, inwieweit die <i>Leitlinie B4.1.3 Absatz 4</i> in Bezug auf die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Seeleute nicht aus Gründen der öffentlichen Gesundheit daran gehindert werden, von Bord zu gehen, und es ihnen möglich ist, Schiffsvorräte an Treibstoff, Wasser, Lebensmitteln und Versorgungsgütern aufzufüllen, gebührend berücksichtigt wurde. (<i>Leitlinie B4.1.3 Absatz 4</i>)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Ist in Rechtsvorschriften ein Funk-, Satellitenfunk- oder ähnliches Kommunikationssystem vorgesehen, mit dem allen Schiffen rund um die Uhr ärztliche Beratung zur Verfügung gestellt wird? (für Texteingabe bitte anklicken) (<i>Norm A4.1 Absatz 4 Buchstabe d</i>) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. Unser Land ist ein Binnenstaat. ☐ Ist dies nicht der Fall, so legen Sie bitte dar, welcher Grad an Dienstleistungen dieser Art erbracht wird, und erläutern Sie gegebenenfalls, welche Hindernisse der Erbringung solcher Dienstleistungen im Wege stehen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte an, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Überführung des Leichnams oder der Asche verstorbener Seeleute in das Heimatland durch den Reeder in den im Übereinkommen vorgesehenen Fällen zu erleichtern. (<i>Norm A4.1 Absatz 6 und Leitlinie B4.1.4 Absatz 1 Buchstabe k</i>) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 4.1, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dokumente: Fügen Sie bitte Folgendes bei: • ein Muster des einheitlichen ärztlichen Berichtsformulars für Seeleute (<i>Norm A4.1 Absatz 2</i>; siehe die Anleitungen in <i>Leitlinie B4.1.2 Absatz 1</i>); • eine Kopie der Anforderungen in Bezug auf die Schiffsapothek, die medizinische Ausrüstung und das medizinische Handbuch (<i>Norm A4.1 Absatz 4 Buchstabe a</i>; siehe die Anleitungen in <i>Leitlinie B4.1.1 Absätze 4 und 5</i>).
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 4.2 – Verpflichtungen der Reeder

Norm A4.2.1 und A4.2.2; siehe auch die Leitlinien B4.2.1 und B4.2.2

- Seeleute haben das Recht auf materielle Hilfe und Unterstützung durch den Reeder hinsichtlich der finanziellen Folgen bei Krankheit, Verletzung oder Tod während ihrer Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsvertrags für Seeleute oder als Folge ihrer Beschäftigung im Rahmen eines solchen Vertrags.
- Die Reeder haben die Kosten für die medizinische Betreuung, einschließlich der medizinischen Behandlung und der Versorgung mit den notwendigen Arzneimitteln und Heilmitteln, sowie Verpflegung und Unterkunft außerhalb des Wohnorts der Seeleute zu tragen, bis die erkrankten oder verletzten Seeleute wieder gesund sind oder bis die Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit als dauernd eingestuft ist.
- Die Reeder oder ihre Vertreter haben Maßnahmen zu ergreifen, um das an Bord zurückgelassene Eigentum der erkrankten, verletzten oder verstorbenen Seeleute in Verwahrung zu nehmen.
- Die Reeder haben finanzielle Sicherheiten (in Form eines Sozialversicherungssystems, einer Versicherung, eines Fonds oder eines anderen ähnlichen Instruments) zu stellen, um eine Entschädigung bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit der Seeleute aufgrund von Arbeitsunfällen, Krankheiten oder Gefährdungen gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, dem Beschäftigungsvertrag für Seeleute oder dem Gesamtarbeitsvertrag sicherzustellen.
- Das System der finanziellen Sicherheit muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - die vertragliche Entschädigung ist vollständig und unverzüglich zu zahlen;
 - es darf kein Druck ausgeübt werden, eine Zahlung unterhalb des vertraglich vereinbarten Betrags zu akzeptieren;
 - wenn die vollständige Entschädigung erst nach einer gewissen Zeit festgelegt werden kann, haben Seeleute Interimszahlungen zu erhalten, um unbillige Härten zu vermeiden;

○ die Seeleute erhalten Zahlungen unbeschadet anderer rechtlicher Ansprüche (diese Zahlungen können vom Reeder jedoch mit Entschädigungen für andere Forderungen der Seeleute gegenüber dem Reeder, die auf demselben Vorfall beruhen, verrechnet werden); und ○ die Forderung nach vertraglicher Entschädigung kann unmittelbar von den betroffenen Seeleuten, von ihren nächsten Angehörigen, einem Vertreter der Seeleute oder von einem benannten Begünstigten geltend gemacht werden. ● Es müssen effektive Regelungen vorhanden sein, um vertragliche Ansprüche im Rahmen zügiger und fairer Verfahren entgegenzunehmen, zu behandeln und unparteiisch zu regeln. ● Schiffe müssen ein Zertifikat oder einen anderen Nachweis der finanziellen Sicherheit an Bord mitführen, ausgestellt vom Anbieter der finanziellen Sicherheit; dieser Nachweis ist an einer deutlich sichtbaren Stelle an Bord auszuhängen.
Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in dem beigefügten Beschäftigungsvertrag für Seeleute ☐ / den beigefügten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags ☐ / der beigefügten Seearbeits-Konformitätserklärung, Teil I ☐/Teil II ☐, zu finden. Kreuzen Sie bitte eines oder mehrere der Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte. Hat Ihr Land Rechtsvorschriften angenommen, wonach die Reeder den Seeleuten materielle Hilfe und Unterstützung hinsichtlich der finanziellen Folgen, einschließlich Bestattungskosten, bei Krankheit, Verletzung oder Tod während ihrer Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsvertrags für Seeleute oder als Folge ihrer Beschäftigung im Rahmen eines solchen Vertrags zu gewähren haben? (Regel 4.2 Absatz 1; Norm A4.2.1 Absätze 1 und 3) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Sehen Ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine Beschränkung des Zeitraums vor, in dem der Reeder fortlaufend verpflichtet ist, die Kosten für medizinische Betreuung und sonstige Kosten aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung von Seeleuten zu tragen und abgemusterten Seeleuten die volle Heuer oder einen Teil davon zu zahlen? (für Texteingabe bitte anklicken) (Norm A4.2.1 Absätze 2 und 4) Falls ja, nennen Sie bitte die Anzahl der Wochen vom Tag der Verletzung oder des Krankheitsbeginns an, während deren der Reeder hierzu verpflichtet bleibt. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Sehen Ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften in bestimmten Fällen Ausnahmen von der Verpflichtung des Reeder zur Fürsorge vor? (für Texteingabe bitte anklicken) (Norm A4.2.1 Absatz 5) Falls ja, nennen Sie bitte diese Fälle. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Welche Art(en) von finanziellen Sicherheiten haben die Reeder zu stellen, um eine Entschädigung bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit der Seeleute aufgrund von Arbeitsunfällen, Krankheiten oder Gefährdungen zu gewähren. Geben Sie bitten an, welche Form(en) das System der finanziellen Sicherheit hat und ob sie nach Beratung mit den in Frage kommenden Verbänden der Reeder und der Seeleute festgelegt wurde(n). (Norm A4.2.1 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 8; Norm A4.2.2 Absatz 2) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte an, wie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherstellen, dass das System der finanziellen Sicherheit die folgenden Mindestanforderungen erfüllt: a) vollständige und unverzügliche Zahlung der Entschädigung; b) kein Druck, eine Zahlung unterhalb des vertraglich vereinbarten Betrags zu akzeptieren; c) Interimszahlungen (solange die Bewertung der Lage noch andauert), um unbillige Härten zu vermeiden; d) Verrechnung der Zahlungen mit Entschädigungen für andere Forderungen der Seeleute gegenüber dem Reeder, die auf demselben Vorfall beruhen; e) Personen, die die Forderung nach vertraglicher Entschädigung geltend machen können (die betroffenen Seeleute, ihre nächsten Angehörigen, ein Vertreter der Seeleute oder ein benannter Begünstigter). (Norm A4.2.1 Absatz 8) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften vor, dass Schiffe ein Zertifikat oder einen anderen Nachweis der finanziellen Sicherheit an Bord mitführen müssen, ausgestellt vom Anbieter der finanziellen Sicherheit? (für Texteingabe bitte anklicken) (Norm A4.2.1 Absätze 11 und 14) Falls ja, geben Sie bitte an, ob das Zertifikat oder ein anderer Nachweis der finanziellen Sicherheit die in <i>Anhang A4-I</i> geforderten Angaben enthält und in englischer Sprache abgefasst oder von einer englischen Übersetzung begleitet sein muss und ob eine Kopie davon an einer deutlich sichtbaren Stelle an Bord ausgehängt werden muss. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Schreiben die innerstaatlichen Rechtsvorschriften vor, dass: a) der Anbieter der finanziellen Sicherheit die zuständige Stelle des Flaggenstaates mindestens 30 Tage zuvor unterrichten muss, ehe die finanzielle Sicherheit erlöschen darf; b) die zuständige Stelle des Flaggenstaates vom Anbieter der finanziellen Sicherheit unterrichtet werden muss, wenn die finanzielle Sicherheit eines Reeders annulliert oder gekündigt wird; c) die Seeleute im Voraus informiert werden müssen, wenn die finanzielle Sicherheit eines Reeders annulliert oder gekündigt werden soll. (Norm A4.2.1 Absätze 9, 10 und 12) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Wie gewährleisten innerstaatliche Rechtsvorschriften, dass effektive Regelungen vorhanden sind, um vertragliche Ansprüche auf Entschädigung bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit der Seeleute aufgrund von Arbeitsunfällen, Krankheiten oder Gefährdungen im Rahmen zügiger und fairer Verfahren entgegenzunehmen, zu behandeln und unparteiisch zu regeln? (Norm A4.2.2 Absatz 3) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Wird die Pflicht der Reeder, die Kosten für die medizinische Betreuung, Verpflegung und Unterkunft und die Bestattung zu tragen, unter bestimmten Umständen von staatlichen Stellen übernommen? (für Texteingabe bitte anklicken) (Norm A4.2.1 Absatz 6; siehe die Anleitungen in Leitlinie B4.2.1 Absätze 2 und 3) Falls ja, nennen Sie bitte diese Umstände. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Haben die Reeder oder ihre Vertreter das an Bord zurückgelassene Eigentum der erkrankten, verletzten oder verstorbenen Seeleute in Verwahrung zu nehmen und/oder es ihnen oder ihren nächsten Angehörigen zurückzugeben. (Norm A4.2.1 Absatz 7) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 4.2, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dokumente: Fügen Sie bitte ein Beispiel für die Art von Dokumenten bei, die hinsichtlich der vom Reeder zu stellenden finanziellen Sicherheit akzeptiert oder ausgestellt werden (Norm A4.2.1 Absatz 1 Buchstabe b). Soweit diese Unterlagen nicht in englischer, französischer oder spanischer Sprache verfügbar sind, geben Sie bitte eine Zusammenfassung in einer dieser Sprachen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Norm A4.3; siehe auch Leitlinie B4.3

- Die Arbeits-, Lebens- und Ausbildungsbedingungen auf Schiffen müssen sicher und hygienisch sein und mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und anderen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung an Bord im Einklang stehen. Auf den Schiffen sind angemessene Vorkehrungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu treffen, einschließlich der Verhütung des Risikos einer schädlichen Exposition gegenüber Umweltfaktoren und Chemikalien und von Verletzungs- oder Krankheitsrisiken, die durch den Einsatz von Anlagen und Maschinen an Bord auftreten können.
- Die Schiffe müssen über eine Politik und ein Programm im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verfügen, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhüten, wobei der Gesundheit und Sicherheit der Seeleute unter 18 Jahren besondere Beachtung zu schenken ist.
- Auf Schiffen (mit fünf oder mehr Seeleuten) ist ein Schiffs sicherheitsausschuss einzurichten, in dem der als Sicherheitsbeauftragter fungierende Vertreter der Seeleute mitwirkt.
- Hinsichtlich des Arbeitsschutzmanagements an Bord ist (unter Berücksichtigung der einschlägigen statistischen Daten) einer Risikobewertung vorzunehmen.

Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in der beigefügten Seearbeits-Konformitätserklärung, Teil I ☐/ Teil II ☐, zu finden.

Kreuzen Sie bitte eines oder beide der Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.

Hat Ihr Land innerstaatliche Rechtsvorschriften angenommen und andere Maßnahmen getroffen, einschließlich der Ausarbeitung und Bekanntmachung innerstaatlicher Richtlinien für das Arbeitsschutzmanagement, um die Seeleute zu schützen, die auf Schiffen unter der Flagge Ihres Landes leben, arbeiten und ausgebildet werden?
(Regel 4.3 Absätze 1–3)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Werden mit diesen Rechtsvorschriften und anderen Maßnahmen sämtliche in *Norm A4.3 Absätze 1 und 2* genannten Punkte behandelt, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung der Bereitstellung aller erforderlichen persönlicher Schutzausrüstung in angemessener Größe und zum Schutz der Seeleute unter 18 Jahren? (für Texteingabe bitte anklicken)

(Norm A4.3 Absätze 1 und 2; siehe die Anleitungen in Leitlinie B4.3)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Ist dies nicht der Fall, so geben Sie bitte die nicht behandelten Punkte an.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Werden diese Rechtsvorschriften und anderen Maßnahmen in Beratung mit den Verbänden der Reeder und der Seeleute regelmäßig überprüft, mit dem Ziel, sie im Hinblick auf technologische Veränderungen und neue Forschungserkenntnisse und im Bemühen um eine ständige Verbesserung zu überarbeiten? (für Eingabe bitte anklicken) <i>(Norm A4.3 Absatz 3)</i> Falls ja, geben Sie bitte an, worauf sich diese Überprüfungen erstrecken und welches ihre Ergebnisse sind. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Ist auf Schiffen mit fünf oder mehr Seeleuten ein Sicherheitsausschuss einzurichten, in dem Vertreter der Seeleute mitwirken? <i>(Norm A4.3 Absatz 2 Buchstabe d)</i> Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Werden alle Todesfälle von Seeleuten, die an Bord von Schiffen unter Ihrer Flagge beschäftigt, angeheuert oder tätig sind, angemessen untersucht und aufgezeichnet und wird dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes auf jährlicher Grundlage darüber Bericht erstattet? <i>(Norm A4.3 Absatz 5 Buchstabe a; siehe Leitlinie B4.3.5 Absätze 4 und 5)</i> Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Werden Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Todesfälle unter Berücksichtigung der Leilinen der IAO gemeldet? (für Texteingabe bitte anklicken) <i>(Norm A4.3 Absatz 5 Buchstabe b und Absatz 6)</i> Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. Ist dies nicht der Fall, so geben Sie bitte an, welche Meldeanforderungen gelten.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Müssen die Reeder Risikobewertungen hinsichtlich des Arbeitsschutzmanagements an Bord des Schiffes vornehmen? (für Texteingabe bitte anklicken) <i>(Norm A4.3 Absatz 8)</i> Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. Ist dies nicht der Fall, so legen Sie bitte dar, was die Reeder zur Ermittlung und Verhütung von Risiken unternehmen müssen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 4.3, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dokumente: Fügen Sie bitte in englischer, französischer oder spanischer Sprache Folgendes bei: • ein Beispiel für ein Dokument (z. B. Teil II der Seearbeits-Konformitätserklärung), aus dem die Praktiken des Reeders oder die Programme an Bord (einschließlich Risikobewertung) zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hervorgehen (<i>Norm A4.3 Absatz 1 Buchstabe c Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 8</i>); • eine Kopie der einschlägigen innerstaatlichen Richtlinien (<i>Regel 4.3 Absatz 2</i>); • eine Kopie des oder der Dokumente, die für die Meldung von unsicheren Arbeitsbedingungen oder von Arbeitsunfällen an Bord verwendet werden (<i>Norm A4.3 Absatz 1 Buchstabe d</i>).
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 4.4 – Zugang zu Sozialeinrichtungen an Land Norm A4.4; siehe auch Leitlinie B4.4
- Soweit in Ihrem Land Sozialeinrichtungen an Land vorhanden sind, müssen sie allen Seeleuten zugänglich sein, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung oder der sozialen Herkunft und ungeachtet des Flaggenstaats ihres Schiffs. - Die Entwicklung von Sozialeinrichtungen sollte in geeigneten Häfen gefördert werden, die nach Beratung mit den Verbänden der Reeder und der Seeleute zu bestimmen sind. - Es ist die Einrichtung von Sozialbeiräten zu fördern, deren Aufgabe es ist, die Sozialeinrichtungen und -dienste regelmäßig darauf hin zu überprüfen, ob sie den Bedürfnissen der Seeleute unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Seeschiffahrtssektor entsprechen.
Unser Land ist ein Binnenstaat ☐ . Kreuzen Sie bitte das obenstehende Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.
Wie viele für Seeleute bestimmte Sozialeinrichtungen an Land werden in Ihrem Land betrieben?
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Erteilen Sie bitte Auskünfte zu Plänen für die Entwicklung oder den Ausbau von Sozialeinrichtungen für Seeleute in Ihrem Land. (Norm A4.4 Absatz 2)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Ist der Zugang zu Sozialeinrichtungen und -diensten an Land für bestimmte Gruppen von in Häfen anlandenden Seeleuten beschränkt? (für Texteingabe bitte anklicken) (Regel 4.4 Absatz 1; Norm A4.4 Absatz 1)
Falls ja, geben Sie bitte die Art der geltenden Beschränkungen an.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Wurden ein oder mehrere Sozialbeiräte eingerichtet? (für Texteingabe bitte anklicken) (Norm A4.4 Absatz 3) Falls ja, legen Sie bitte deren Zusammensetzung und Tätigkeiten dar.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte an, inwieweit <i>Leitlinie B4.4.2 Absatz 5</i> in Bezug auf den Internetzugang für Seeleute an Bord von Schiffen in Ihren Häfen und dazugehörigen Ankerplätzen unter der Gewährleistung, dass etwaige Gebühren preisgünstig sein sollten, berücksichtigt wurde. (<i>Leitlinie B4.4.2 Absatz 5</i>)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 4.4, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dokumente: Fügen Sie bitte in englischer, französischer oder spanischer Sprache Folgendes bei: • gegebenenfalls eine Liste aller für Seeleute bestimmten Sozialeinrichtungen und -dienste an Land, die in Ihrem Land betrieben werden; • gegebenenfalls eine Kopie eines von einem Sozialbeirat erstellten Berichts oder Überprüfungsdocuments zu den einschlägigen Sozialdiensten.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 4.5 – Soziale Sicherheit

Norm A4.5; siehe auch Leitlinie B4.5

- Ergänzend zu dem Schutz hinsichtlich der medizinischen Betreuung und dem Schutz aufgrund der Verpflichtungen der Reeder haben alle Seeleute, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Ihrem Hoheitsgebiet haben, Anspruch auf Schutz der sozialen Sicherheit in den Zweigen der sozialen Sicherheit, die Ihr Land dem Generaldirektor des IAA angezeigt hat (und die mindestens drei der neun im Übereinkommen genannten Zweige einschließen müssen).
- Der Schutz der sozialen Sicherheit darf nicht weniger günstig sein als derjenige, der für die in Ihrem Hoheitsgebiet wohnenden Arbeitnehmer an Land besteht. Dieser Verantwortlichkeit kann zum Beispiel durch geeignete bi- oder multilaterale Übereinkünfte oder durch auf Beiträgen beruhende Systeme entsprochen werden.
- Ihr Land hat entsprechend seinen innerstaatlichen Gegebenheiten, einzeln oder durch internationale Zusammenarbeit, Maßnahmen zu ergreifen, um schrittweise einen umfassenden Schutz der sozialen Sicherheit für Seeleute zu erreichen. Der vorliegende Bericht muss auch Informationen über die Schritte enthalten, die Ihr Land zur Ausweitung des Schutzes auf andere als die bislang dem IAA angezeigten Zweige der sozialen Sicherheit unternommen hat.
- Bei Fehlen eines angemessenen Schutzes in den neun im Übereinkommen genannten Zweigen der sozialen Sicherheit sind anderweitige Systeme in Erwägung zu ziehen, durch die den Seeleuten im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis vergleichbare Leistungen gewährt werden.
- Soweit dies mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis im Einklang steht, hat Ihr Land mit anderen zusammenzuarbeiten, um die Wahrung der Ansprüche und Anwartschaften im Bereich der sozialen Sicherheit sicherzustellen.
- Es sind angemessene und wirksame Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zu schaffen.

Antworten Sie bitte nachstehend auf die folgende Frage und erteilen Sie die entsprechenden Auskünfte: Wird den Seeleuten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Ihrem Land haben, in Bezug auf die in der linken Spalte nacheinander aufgeführten neun Zweige ein ergänzender Schutz der sozialen Sicherheit gewährt? Falls ja, geben Sie bitte die wichtigsten Leistungen an, die in den jeweiligen Zweigen gewährt werden.

(Norm A4.5 Absätze 1 und 3)

Falls die zum Zeitpunkt der Ratifizierung angegebenen Zweige nicht die Zweige medizinische Betreuung, Krankengeld und Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten einschließen, geben Sie bitte an, inwiefern die *Leitlinie B4.5 Absatz 1* bei der Durchführung der *Norm A4.5 Absatz 2* gebührend in Erwägung gezogen worden ist.

Medizinische Betreuung	Nein ☐ Ja ☐ Auflistung der wichtigsten gewährten Leistungen. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)

Krankengeld	Nein ☐ Ja ☐ Auflistung der wichtigsten gewährten Leistungen. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Leistungen bei Arbeitslosigkeit	Nein ☐ Ja ☐ Auflistung der wichtigsten gewährten Leistungen. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Leistungen bei Alter	Nein ☐ Ja ☐ Auflistung der wichtigsten gewährten Leistungen. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	Nein ☐ Ja ☐ Auflistung der wichtigsten gewährten Leistungen. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Familienleistungen	Nein ☐ Ja ☐ Auflistung der wichtigsten gewährten Leistungen. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Leistungen bei Mutterschaft	Nein ☐ Ja ☐ Auflistung der wichtigsten gewährten Leistungen. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Leistungen bei Invalidität	Nein ☐ Ja ☐ Auflistung der wichtigsten gewährten Leistungen. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Leistungen an Hinterbliebene	Nein ☐ Ja ☐ Auflistung der wichtigsten gewährten Leistungen. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht:	(für Texteingabe bitte anklicken)
Sind in bestimmten Zweigen die gewährten Leistungen weniger günstig als die Leistungen, die den in Ihrem Land wohnenden Arbeitnehmern an Land gewährt werden? (für Texteingabe bitte anklicken) (Regel 4.5 Absatz 3; Norm A4.5 Absatz 3) Falls ja, nennen Sie bitte die betreffenden Zweige.	
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	
Wird den Unterhaltsberechtigten von Seeleuten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Ihrem Land haben, ein Schutz der sozialen Sicherheit gewährt? (Regel 4.5 Absatz 1)	
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	
Geben Sie bitte an, welche Schritte in Ihrem Land unternommen wurden oder welche Pläne in Vorbereitung oder Diskussion sind, um die derzeit den Seeleuten gewährten Leistungen zu verbessern oder den Schutz der sozialen Sicherheit auf Zweige auszudehnen, die den Seeleuten bislang nicht zugutekommen. (Regel 4.5 Absatz 2; Norm A4.5 Absatz 11)	
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	
Nennen Sie bitte die bi- oder multilateralen Regelungen zum Schutz der sozialen Sicherheit, an denen Ihr Land mitwirkt, auch was die Wahrung der Ansprüche und Anwartschaften anbelangt. (Regel 4.5 Absatz 2; Norm A4.5 Absätze 3, 4 und 8)	
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)	

Wird kontrolliert, ob die Reeder und gegebenenfalls die Seeleute ihre Beiträge zu den einschlägigen Systemen oder Programmen des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit leisten? (Norm A4.5 Absatz 5; siehe die Anleitungen in Leitlinie B4.5 Absätze 6 und 7)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Hat Ihr Land Maßnahmen angenommen, damit auf Schiffen unter seiner Flagge arbeitenden Seeleuten, die ihren Wohnsitz nicht in Ihrem Land haben und über keinen angemessenen Sozialversicherungsschutz verfügen, Leistungen gewährt werden? (Norm A4.5 Absätze 5 und 6; siehe die Anleitungen in Leitlinie B4.5 Absatz 5)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Welche angemessenen und wirksamen Verfahren wurden zur Beilegung von Streitigkeiten in Zusammenhang mit Fragen der sozialen Sicherheit der Seeleute geschaffen? (Norm A4.5 Absatz 9) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 4.5, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Titel 5. Erfüllung und Durchsetzung

Anmerkung: Titel 5 umfasst drei Hauptregeln, nämlich Regel 5.1 (Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats), Regel 5.2 (Verantwortlichkeiten des Hafenstaates) und Regel 5.3 (Verantwortlichkeiten im Bereich der Vermittlung von Arbeitskräften). Diese drei Regeln enthalten die näheren Einzelheiten zu den grundlegenden Pflichten, die in Artikel V, Verantwortlichkeiten für die Durchführung und Durchsetzung (siehe Absätze 2–7), niedergelegt sind.

Die Regeln 5.1 und 5.2 schließen mehrere Regeln, jeweils mit einem Teil A (Normen) und einem Teil B (Leitlinien), ein, die in diesem Bericht als separate Regeln behandelt werden (beispielsweise Regel 5.1.1 – Allgemeine Grundsätze).

Regel 5.1 – Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats

Regel 5.1.1 – Allgemeine Grundsätze

Norm A5.1.1; siehe auch Leitlinie B5.1.1

Es sei auch auf Regel 5.1.4 und Norm A5.1.4 Absätze 1 und 2 verwiesen.

- Jedes Land muss über ein wirksames System für die Überprüfung und Zertifizierung der Seearbeitsbedingungen auf Schiffen unter seiner Flagge verfügen, mit klaren Zielen und Normen für die Verwaltung dieses Systems sowie angemessenen Gesamtverfahren für die Beurteilung des Ausmaßes, in dem diese Ziele und Normen erreicht werden.
- Die zuständige Stelle muss für die Wahrnehmung ihrer Überprüfungs- und Zertifizierungsaufgaben eine ausreichende Anzahl qualifizierter Inspektoren benennen.

Beschreiben Sie bitte die Grundstruktur und die grundlegenden Ziele des Systems (einschließlich der Maßnahmen zur Beurteilung seiner Wirksamkeit), das in Ihrem Land für die Überprüfung und Zertifizierung der Seearbeitsbedingungen gemäß den *Regeln 5.1.3 und 5.1.4* eingerichtet wurde und mit dem sichergestellt werden soll, dass die Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute auf Schiffen unter seiner Flagge den Normen des Übereinkommens genügen und weiterhin genügen.

(Regel 5.1.1 Absätze 2 und 5; Norm A5.1.1 Absatz 1; Regel 5.1.2 Absatz 2)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Müssen Schiffe unter der Flagge Ihres Landes ein Exemplar des Übereinkommens an Bord haben? (für Texteingabe bitte anklicken)

(Norm A5.1.1 Absatz 2)

Falls ja, geben Sie bitte einen Verweis auf diese Anforderung an und nach Möglichkeit den entsprechenden Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 5.1.1, einschließlich etwaiger im Wesentlichen gleichwertiger Maßnahmen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dokumente: Fügen Sie bitte in englischer, französischer oder spanischer Sprache Folgendes bei: • einen Bericht oder ein sonstiges Dokument mit Angaben zu den Zielen und Normen, die für das Überprüfungs- und Zertifizierungssystem Ihres Landes festgelegt wurden, einschließlich der Verfahren für seine Beurteilung; • Angaben zu den Haushaltszuweisungen im Berichtszeitraum für die Verwaltung des Überprüfungs- und Zertifizierungssystems Ihres Landes und zu den aufgrund der Überprüfungs- und Zertifizierungsdienste erzielten Gesamteinkünften im selben Zeitraum; • die folgenden statistischen Angaben: ○ Anzahl der Schiffe unter der Flagge Ihres Landes, die während des Berichtszeitraums im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des Übereinkommens überprüft wurden; ○ Anzahl der von der zuständigen Stelle oder von einer ordnungsgemäß anerkannten Organisation benannten Inspektoren, die diese Überprüfungen im Berichtszeitraum durchgeführt haben; ○ Anzahl der aktuell gültigen Seearbeitszeugnisse mit voller Laufzeit (bis zu fünf Jahren); ○ Anzahl der vorläufigen Seearbeitszeugnisse, die im Berichtszeitraum im Einklang mit <i>Norm A5.1.3 Absatz 5</i> ausgestellt wurden.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 5.1 – Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats

Regel 5.1.2 – Ermächtigung anerkannter Organisationen

Norm A5.1.2; siehe auch Leitlinie B5.1.2 (und Regel 5.1.1 Absatz 3)

- Anerkannte Organisationen können ermächtigt werden, bestimmte Überprüfungs- oder Zertifizierungsaufgaben wahrzunehmen, sofern:
 - diese Aufgaben im Rahmen der Tätigkeiten liegen, die gemäß dem Code des Übereinkommens ausdrücklich von der zuständigen Stelle oder einer anerkannten Organisation durchgeführt werden können;
 - diese Aufgaben der von der zuständigen Stelle erteilten Ermächtigung entsprechen;
 - die anerkannte Organisation ihre Befähigung und Unabhängigkeit nachgewiesen hat.
- Die Länder haben ein System einzurichten, das gewährleistet, dass die von anerkannten Organisationen durchgeführte Arbeit ausreichend ist, und Verfahren für die Kommunikation mit solchen Organisationen und ihre Beaufsichtigung vorzusehen.
- Die Länder haben dem IAA eine aktuelle Liste der anerkannten Organisationen zu übermitteln und dabei die Funktionen anzugeben, zu deren Wahrnehmung diese Organisationen ermächtigt worden sind.

Unser Land greift nicht auf anerkannte Organisationen zurück. ☐ Kreuzen Sie bitte das obenstehende Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.
Hat Ihr Land Rechtsvorschriften oder andere Maßnahmen angenommen, mit denen die Ermächtigung anerkannter Organisationen zur Wahrnehmung von Überprüfungs- oder Zertifizierungsaufgaben geregelt wird? (für Texteingabe bitte anklicken) Falls ja, führen Sie bitte die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Wurde allen anerkannten Organisationen die Befugnis erteilt, die Abstellung von Mängeln auf Schiffen zu verlangen und auf Wunsch eines Hafenstaats Überprüfungen durchzuführen? (Norm A5.1.2 Absatz 2) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Hat Ihr Land dem IAA eine aktuelle Liste der anerkannten Organisationen übermittelt, die es ermächtigt hat, in seinem Namen zu handeln, und dabei die Aufgaben angegeben, auf die sich die Ermächtigung erstreckt? (Norm A5.1.2 Absatz 4) Ja. ☐ Nein, die entsprechenden Auskünfte sind diesem Bericht beigelegt. ☐
Legen Sie bitte dar, wie Ihr Land die Befähigung und Unabhängigkeit anerkannter Organisationen überprüft, und erteilen Sie dabei auch Auskünfte über die Systeme, die zur Übermittlung relevanter Informationen an die anerkannten Organisationen und zu deren Beaufsichtigung eingerichtet wurden. (Regel 5.1.2 Absatz 2; Norm A5.1.2 Absatz 1) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. Die entsprechenden Angaben wurden bereits oben in Zusammenhang mit Regel 5.1.1 erteilt. ☐
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 5.1.2.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dokumente: Fügen Sie bitte in englischer, französischer oder spanischer Sprache ein oder mehrere Beispiele für anerkannten Organisationen erteilte Ermächtigungen bei (<i>Regel 5.1.1 Absatz 5; Regel 5.1.2 Absatz 2</i>).
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 5.1 – Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats

Regel 5.1.3 – Seearbeitszeugnis und Seearbeits-Konformitätserklärung

Norm A5.1.3; siehe auch Leitlinie B5.1.3

- Schiffe müssen ein Seearbeitszeugnis mitführen, wenn:
 - ihre Bruttoreaumzahl 500 oder mehr beträgt und sie für internationale Fahrten verwendet werden; oder
 - ihre Bruttoreumzahl 500 oder mehr beträgt und sie die Flagge eines Landes führen und Fahrten von einem Hafen oder zwischen Häfen in einem anderen Land durchführen; oder
 - der Reeder ein solches Zeugnis beantragt.
- Mit dem Zeugnis wird bescheinigt, dass die Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute auf dem Schiff überprüft worden sind und den Anforderungen der Rechtsvorschriften Ihres Landes oder sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens genügen.
- Das Zeugnis wird für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren, vorbehaltlich mindestens einer Zwischenüberprüfung während dieses Zeitraums, ausgestellt, nachdem die 16 in Anhang A5-I aufgeführten Angelegenheiten überprüft worden sind und festgestellt worden ist, dass sie den Anforderungen genügen.
- In bestimmten festgelegten Fällen kann einmalig und für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ein vorläufiges Zeugnis ausgestellt werden.
- Dem Zeugnis ist (wenn es sich um ein Zeugnis mit voller Laufzeit handelt) eine Seearbeits-Konformitätserklärung beizufügen; in Teil I der Seearbeits-Konformitätserklärung, der von der zuständigen Stelle ausfertigt wird, werden die innerstaatlichen Anforderungen benannt, die die 16 in Anhang A5-I aufgeführten Angelegenheiten betreffen; in Teil II, der vom Reeder auszufertigen und von der zuständigen Stelle oder einer hierzu ordnungsgemäß ermächtigten anerkannten Organisation zu beglaubigen ist, werden die Maßnahmen benannt, die angenommen worden sind, um die ständige Einhaltung dieser innerstaatlichen Anforderungen zu gewährleisten.
- Form und Inhalt der Zeugnisse und der Seearbeits-Konformitätserklärung sind in Norm A5.1.3 und in Anhang A5-II festgelegt.
- Unter bestimmten festgelegten Umständen verliert ein Seearbeitszeugnis seine Gültigkeit oder ist zu entziehen.

Geben Sie bitte nachstehend einen Verweis auf die innerstaatlichen Bestimmungen oder sonstigen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Anforderungen des Übereinkommens an, soweit diese Bestimmungen oder Maßnahmen in englischer, französischer oder spanischer Sprache verfügbar sind; andernfalls geben Sie bitte den Verweis an sowie eine Zusammenfassung des Inhalts dieser Bestimmungen oder Maßnahmen.
Fälle, in denen ein Seearbeitszeugnis verlangt wird; Höchstgültigkeitsdauer eines Zeugnisses; Umfang der vorherigen Überprüfung; Forderung einer Zwischenüberprüfung; Vorschriften für die Erneuerung eines Zeugnisses. (Regel 5.1.3; Norm A5.1.3 Absätze 1–4)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Fälle, in denen ein Seearbeitszeugnis vorläufig ausgestellt werden kann (Norm A5.1.3 Absätze 5 Buchstaben a–c); Höchstgültigkeitsdauer vorläufiger Zeugnisse, sofern solche ausgestellt werden; Umfang der vorherigen Überprüfung, die für die Ausstellung vorläufiger Zeugnisse vorgeschrieben ist. (Norm A5.1.3 Absätze 5–8)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Anforderungen in Bezug auf die Aushängung und das Zugänglichmachen des Seearbeitszeugnisses und der Seearbeits-Konformitätserklärung zu Überprüfungszwecken. (Regel 5.1.3 Absatz 6; Norm A5.1.3 Absätze 12 und 13)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Umstände, unter denen ein Seearbeitszeugnis seine Gültigkeit verliert. (Norm A5.1.3 Absätze 14 und 15; siehe die Anleitungen in Leitlinie B5.1.3 Absatz 6)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Umstände, unter denen ein Seearbeitszeugnis zu entziehen ist. (Norm A5.1.3 Absätze 16 und 17)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 5.1.3.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dokumente: Fügen Sie bitte eine Kopie des innerstaatlichen vorläufigen Seearbeitszeugnisses in englischer Sprache bei, sofern in Ihrem Land ein solches Zeugnis ausgestellt wird.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 5.1 – Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats

Regel 5.1.4 – Überprüfung und Durchsetzung

Norm A5.1.4; siehe auch Leitlinie B5.1.4

- Es sind angemessene Regeln vorzusehen, um sicherzustellen, dass Inspektoren über die Ausbildung, die Befähigung, die Kompetenzen, die Befugnisse, den Status und die Unabhängigkeit verfügen, die erforderlich oder wünschenswert sind, um die Überprüfungen wirksam durchzuführen.
- Schiffe sind gegebenenfalls in den für die Zwecke der Zertifizierung vorgeschriebenen Zeitabständen, und in jedem Fall in einem Zeitabstand, der drei Jahre nicht überschreiten darf, zu überprüfen.
- Geht eine Beschwerde ein, die nicht offensichtlich unberechtigt ist, oder gibt es Beweismaterial für die mangelnde Einhaltung der Anforderungen des Übereinkommens oder für schwerwiegende Mängel bei der Durchführung der in der Seearbeits-Konformitätserklärung dargelegten Maßnahmen, so ist die Angelegenheit zu untersuchen und die festgestellten Mängel sind abzustellen.
- Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Mängel eine schwerwiegende Verletzung der Anforderungen dieses Übereinkommens (einschließlich der Rechte der Seeleute) oder eine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit oder den Schutz der Seeleute darstellen, so müssen die Inspektoren befugt sein, (vorbehaltlich des Rechts auf Einspruch) das Auslaufen eines Schiffes so lange zu untersagen, bis die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.

- Es sind alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um zu vermeiden, dass ein Schiff über Gebühr festgehalten oder seine Weiterfahrt über Gebühr verzögert wird. Im Falle der unrechtmäßigen Ausübung der Befugnisse der Inspektoren ist Schadenersatz zu leisten.
- Es sind angemessene Zwangsmaßnahmen und sonstige Abhilfemaßnahmen gegen Verletzungen der Anforderungen des Übereinkommens (einschließlich der Rechte der Seeleute) und gegen eine Behinderung der Inspektoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorzusehen und wirksam anzuwenden.
- Die Inspektoren haben die Quelle einer Beschwerde, in der eine Gefahr oder ein Mangel im Zusammenhang mit den Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute oder ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften behauptet wird, vertraulich zu behandeln.
- Die Inspektoren haben der zuständigen Stelle über jede Überprüfung einen Bericht vorzulegen, der auf dem Schiff auszuhängen und auf Verlangen den Vertretern der Seeleute zuzusenden ist. Die zuständige Stelle hat Aufzeichnungen über die Überprüfungen zu führen und einen Jahresbericht zu veröffentlichen.

Werden alle Schiffe unter der Flagge Ihres Landes, die unter das Übereinkommen fallen, mindestens alle drei Jahre einer Überprüfung unterzogen, um die Einhaltung der Anforderungen des Übereinkommens zu überwachen? (für Texteingabe bitte anklicken)

(Regel 5.1.4 Absatz 1; Norm A5.1.4 Absatz 4)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Ist dies nicht der Fall, so geben Sie bitte an, welche Gruppen von Schiffen überhaupt nicht oder in Abständen von mehr als drei Jahren überprüft werden.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Geben Sie bitte an, welche Anforderungen hinsichtlich der Qualifikationen und der Ausbildung der Flaggenstaatsinspektoren gelten, die die Überprüfungen entsprechend dem Übereinkommen durchführen.

(Norm A5.1.4 Absatz 3)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Geben Sie bitte eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die angenommen wurden, um zu gewährleisten, dass die Stellung und die Dienstverhältnisse der Inspektoren von Veränderungen in der Regierung und von unzulässigen äußeren Einflüssen unabhängig sind, und führen Sie bitte aus, wie diese Maßnahmen durchgesetzt werden.

(Norm A5.1.4 Absätze 3 und 6, Absatz 11 Buchstabe a und Absatz 17)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Erhalten die Inspektoren eine Kopie der <i>IAO-Richtlinien für Flaggenstaatskontrollen nach dem MLC, 2006, in der geänderten Fassung</i> (zweite überarbeitete Auflage, 2022), oder ähnlicher innerstaatlicher Richtlinien und/oder Politikvorgaben? (Norm A5.1.4 Absatz 7; siehe die Anleitungen in Leitlinie B5.1.4 Absatz 2)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Geben Sie bitte eine Zusammenfassung der Verfahren für die Entgegennahme und Untersuchung von Beschwerden und zur Gewährleistung, dass die Quelle der Beschwerde vertraulich behandelt wird. (Norm A5.1.4 Absätze 5 und 10 sowie Absatz 11 Buchstabe b); siehe die Anleitungen in Leitlinie B5.1.4 Absatz 3) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Legen Sie bitte dar, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Inspektoren der zuständigen Stelle einen Bericht über jede Überprüfung vorlegen sowie dass eine Kopie davon dem Kapitän übermittelt und eine weitere Kopie an der Aushangtafel des Schiffes ausgehängt wird. (Norm A5.1.4 Absatz 12) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
In welcher Art von Fällen wird das Auslaufen eines Schiffes so lange untersagt, bis die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung von Mängeln in Bezug auf die Anforderungen des Übereinkommens getroffen worden sind? (Norm A5.1.4 Absatz 7 Buchstabe c) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Nennen Sie bitte die Rechtsvorschriften oder -grundsätze, wonach Schadenersatz für den erlittenen Schaden oder Ausfall aufgrund der unrechtmäßigen Ausübung der Befugnisse der Inspektoren zu zahlen ist, legen Sie den Inhalt dieser Vorschriften oder Grundsätze dar und führen Sie bitte gegebenenfalls Beispiele für Fälle an, in denen Reedern Schadenersatz geleistet worden ist. (Norm A5.1.4 Absatz 16)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 5.1.4.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dokumente: Fügen Sie bitte Folgendes bei: - eine Kopie der Jahresberichte über die Überprüfungstätigkeiten in englischer, französischer oder spanischer Sprache, die gemäß <i>Norm A5.1.4 Absatz 13</i> im Berichtszeitraum veröffentlicht wurden; - ein Muster des Dokuments, in dem die Aufgaben und Befugnisse der Inspektoren dargelegt werden und das diesen ausgehändigt wird oder von ihnen zu unterzeichnen ist (<i>Norm A5.1.4 Absatz 7</i>; siehe die Anleitungen in <i>Leitlinie B5.1.4 Absätze 7 und 8</i>), sowie eine Zusammenfassung in englischer, französischer oder spanischer Sprache, wenn das Dokument nicht in einer dieser Sprachen abgefasst ist; - eine Kopie aller innerstaatlichen Richtlinien, die die Inspektoren gemäß <i>Norm A5.1.4 Absatz 7</i> erhalten, sowie Ausführungen zu deren Inhalt in englischer, französischer oder spanischer Sprache, wenn die Richtlinien nicht in einer dieser Sprachen abgefasst sind; - eine Kopie des Formulars, das für die Berichte der Inspektoren verwendet wird (<i>Norm A5.1.4 Absatz 12</i>); - eine Kopie aller verfügbaren Dokumente zur Information der Seeleute und anderer interessierter Personen über die Verfahren für die (vertrauliche) Einreichung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die Anforderungen des Übereinkommens (einschließlich der Rechte der Seeleute) (<i>Norm A5.1.4 Absatz 5</i>; siehe die Anleitungen in <i>Leitlinie B5.1.4 Absatz 3</i>), sowie Ausführungen zu deren Inhalt in englischer, französischer oder spanischer Sprache, wenn das betreffende Dokument nicht in einer dieser Sprachen abgefasst ist.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 5.1 – Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats Regel 5.1.5 – Beschwerdeverfahren an Bord Norm A5.1.5; siehe auch Leitlinie B5.1.5
- Schiffe müssen über Verfahren an Bord für eine gerechte, wirksame und zügige Behandlung von Beschwerden von Seeleuten wegen behaupteter Verstöße gegen die Anforderungen des MLC, 2006, (einschließlich der Rechte der Seeleute) verfügen. - Ziel dieser Verfahren muss es sein, Beschwerden auf der niedrigst möglichen Ebene beizulegen; doch müssen die Seeleute das Recht haben, sich unmittelbar beim Kapitän und bei geeigneten externen Stellen zu beschweren. - Die Verfahren haben das Recht der Seeleute, sich während des Beschwerdeverfahrens begleiten oder vertreten zu lassen, sowie Vorkehrungen gegen die Schikanierung von Seeleuten wegen der Einreichung einer Beschwerde zu umfassen. Eine solche Schikanierung ist zu untersagen. - Allen Seeleuten ist eine Kopie der an Bord des Schiffes geltenden Beschwerdeverfahren auszuhändigen.
Ausreichende Angaben zu allen Punkten sind in der beigefügten Seearbeits-Konformitätserklärung, Teil I □/ Teil II □, zu finden. Kreuzen Sie bitte eines oder beide der Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.
Hat die zuständige Stelle in Ihrem Land für die Schiffe unter seiner Flagge ein Modell für gerechte, zügige und gut dokumentierte Verfahren für die Behandlung von Beschwerden an Bord entwickelt? (für Texteingabe bitte anklicken) (Regel 5.1.5 Absatz 1; Norm A5.1.5 Absätze 1–3; siehe die Anleitungen in Leitlinie B5.1.5 Absätze 1 und 2) Falls ja, geben Sie bitte an, in welchem Maße die Reeder diesem Modell folgen müssen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Nennen Sie bitte die Rechtsvorschriften oder -grundsätze, wonach die Schikanierung von Seeleuten wegen der Einreichung einer Beschwerde in Ihrem Land untersagt ist und bestraft wird, und legen Sie den Inhalt dieser Vorschriften oder Grundsätze dar. (Regel 5.1.5 Absatz 2)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Legen Sie bitte dar, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass allen Seeleuten eine Kopie der an Bord des Schiffes geltenden Beschwerdeverfahren, einschließlich der im Fall des betreffenden Schiffs und der betreffenden Seeleute sachdienlichen Kontaktinformationen, ausgehändigt wird. (Norm A5.1.5 Absatz 4) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 5.1.5.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dokumente: Fügen Sie bitte eine Kopie des Modells für Beschwerdeverfahren an Bord, sofern Ihr Land ein solches Modell entwickelt hat, oder eine Kopie der gewöhnlich auf Schiffen unter der Flagge Ihres Landes angewandten Verfahren bei, sowie eine Übersetzung in die englische, französische oder spanische Sprache, wenn der entsprechende Wortlaut nicht in einer dieser Sprachen abgefasst ist.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 5.1 – Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats

Regel 5.1.6 – Seeunfälle

- Es ist eine amtliche Untersuchung aller schweren Seeunfälle durchzuführen, bei denen Menschen verletzt wurden oder ums Leben kamen und an denen Schiffe unter der Flagge Ihres Landes beteiligt waren.
- Die Mitglieder der IAO haben bei der Untersuchung schwerer Seeunfälle zusammenzuarbeiten.

Nennen Sie bitte die einschlägigen Rechtsvorschriften und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung der *Regel 5.1.6* und geben Sie eine Zusammenfassung in englischer, französischer oder spanischer Sprache, wenn die Vorschriften oder Maßnahmen nicht in einer dieser Sprachen abgefasst sind.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Legen Sie bitte dar, welche Vorkehrungen und Anforderungen für die Durchführung einer amtlichen Untersuchung aller schweren Seeunfälle vorgesehen sind, bei denen Menschen verletzt wurden oder ums Leben kamen und an denen ein Schiff unter der Flagge Ihres Landes beteiligt war, und geben Sie an, ob der abschließende Untersuchungsbericht normalerweise zu veröffentlichen ist. (Regel 5.1.6 Absatz 1) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Erteilen Sie bitte Auskünfte zu der Anzahl der im Berichtszeitraum durchgeführten Untersuchungen.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 5.1.6.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 5.2 – Verantwortlichkeiten des Hafenstaats

Regel 5.2.1 – Überprüfungen im Hafen

Norm A5.2.1; siehe auch Leitlinie B5.2.1

- Jedes ausländische Schiff, das auf seinem planmäßigen Kurs oder aus betriebstechnischen Gründen einen Hafen anläuft, kann Gegenstand einer Überprüfung durch einen ermächtigten Bediensteten Ihres Landes zwecks Prüfung der Erfüllung der Anforderungen des Übereinkommens (einschließlich der Rechte der Seeleute) in Bezug auf die Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Schiff sein.
- Die Überprüfung hat auf einem wirksamen Hafenstaatkontroll- und Überwachungssystem zu beruhen.

- Führt ein Schiff ein im Einklang mit dem Übereinkommen ausgestelltes Seearbeitszeugnis mit, so sind dieses Zeugnis und die beigefügte Seearbeits-Konformitätserklärung als Anscheinsbeweis für die Erfüllung der Anforderungen des Übereinkommens anzuerkennen. Die Überprüfung ist dann, außer in den in den *Buchstaben a–d der Norm A5.2.1 Absatz 1* angegebenen Fällen, auf eine Prüfung des Zeugnisses und der Erklärung zu beschränken.
- In den in der *Norm A5.2.1 Absatz 1 Buchstaben a–d* angegebenen Fällen kann eine genauere Überprüfung durchgeführt werden. Eine solche Überprüfung muss durchgeführt werden, wenn die Annahme oder Behauptung mangelhafter Arbeits- und Lebensbedingungen eine eindeutige Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit oder den Schutz der Seeleute darstellen könnte oder wenn der ermächtigte Bedienstete Grund zu der Annahme hat, dass etwaige Mängel eine schwerwiegende Verletzung der Anforderungen des Übereinkommens (einschließlich der Rechte der Seeleute) darstellen.
- Die genauere Überprüfung hat sich im Prinzip auf die 16 in Anhang A5-III aufgeführten Angelegenheiten zu erstrecken, außer im Fall einer Beschwerde.
- Die Verfahren, die bei Feststellung von Mängeln oder Nichterfüllungen anzuwenden sind (einschließlich des Festhaltens des Schiffs im Hafen bis zu ihrer Beseitigung oder bis der ermächtigte Bedienstete einen Aktionsplan zu ihrer Beseitigung gebilligt hat), sind in der *Norm A5.2.1 Absätze 4–6* niedergelegt.
- Es sind alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um zu vermeiden, dass ein Schiff über Gebühr festgehalten oder seine Weiterfahrt über Gebühr verzögert wird. Wenn festgestellt wird, dass ein Schiff über Gebühr festgehalten oder seine Weiterfahrt über Gebühr verzögert wird, ist eine Entschädigung für den erlittenen Schaden oder Ausfall zu zahlen.

Unser Land ist kein Hafenstaat. ☐

Kreuzen Sie bitte das obenstehende Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.

Nennen Sie bitte alle regionalen Hafenstaatkontrollvereinbarungen, denen Ihr Land beigetreten ist.
(*Regel 5.2.1 Absatz 3*)

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Hat Ihr Land zur Prüfung der Erfüllung der Anforderungen des MLC, 2006, (einschließlich der Rechte der Seeleute) ein wirksames Hafenstaatkontroll- und Überwachungssystem eingerichtet? (für Texteingabe bitte anklicken)
(*Regel 5.2.1 Absätze 1, 4 und 5*)

Falls ja, beschreiben Sie bitte dieses System sowie die Methode, mit der dessen Wirksamkeit beurteilt wird.

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Geben Sie bitte die Anzahl der von der zuständigen Stelle benannten ermächtigten Bediensteten an und erteilen Sie Auskünfte über die Qualifikationen und die Ausbildung, die für die Durchführung von Hafenstaatkontrollen verlangt werden.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Erhalten die ermächtigten Bediensteten Anleitungen hinsichtlich der Art der Umstände, die ein Festhalten eines Schiffes rechtfertigen (beispielsweise die einschlägigen Anleitungen in den <i>IAO-Richtlinien für Hafenstaatkontrollbedienstete, die Inspektionen gemäß dem MLC, 2006, in der geänderten Fassung durchführen</i> (zweite überarbeitete Auflage, 2022) (<i>Guidelines for port State control officers carrying out inspections under the Maritime Labour Convention, 2006, as amended</i> (Second revised edition, 2022) oder ähnliche innerstaatliche oder im Rahmen regionaler Hafenstaatkontrollvereinbarungen erteilte Anleitungen)? (für Texteingabe bitte anklicken) (Norm A5.2.1 Absatz 7) Falls ja, geben Sie bitte an, um welche Anleitungen es sich handelt.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Nennen Sie bitte die Rechtsvorschriften oder -grundsätze, wonach eine Entschädigung für den erlittenen Schaden oder Ausfall zu zahlen ist, wenn ein Schiff über Gebühr festgehalten oder seine Weiterfahrt über Gebühr verzögert wird, legen Sie den Inhalt dieser Vorschriften oder Grundsätze dar und führen Sie gegebenenfalls bitte Beispiele für Fälle an, in denen Reedern Schadenersatz geleistet worden ist. (Norm A5.2.1 Absatz 8)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 5.2.1.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dokumente: Fügen Sie bitte Folgendes bei: eine Kopie der innerstaatlichen Richtlinien, die die Inspektoren gemäß <i>Norm A5.2.1 Absatz 7</i> erhalten, sowie Ausführungen zu deren Inhalt in englischer, französischer oder spanischer Sprache, wenn die Richtlinien nicht in einer dieser Sprachen abgefasst sind;

- die nachstehend erbetenen statistischen Angaben für den Berichtszeitraum:
 - Anzahl der in den Häfen überprüften ausländischen Schiffe;
 - Anzahl der gemäß *Norm A5.2.1 Absatz 1 durchgeführten genaueren Überprüfungen*;
 - Anzahl der Fälle, in denen erhebliche Mängel festgestellt wurden;
 - Anzahl der Fälle, in denen ausländische Schiffe ausschließlich oder teilweise wegen Bedingungen an Bord festgehalten wurden, die eine eindeutige Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit oder den Schutz der Seeleute oder eine schwerwiegende oder wiederholte Verletzung der Anforderungen des MLC, 2006, (einschließlich der Rechte der Seeleute) darstellten.

Anm.: Falls diese Angaben auch in Zusammenhang mit regionalen Hafenstaatkontrollvereinbarungen erteilt werden, genügt es, ein Exemplar des entsprechenden Berichts oder einen Internetlink zu der Website beizufügen, wo diese Daten zugänglich sind.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 5.2 – Verantwortlichkeiten des Hafenstaats

Regel 5.2.2 – Verfahren für die Behandlung von Beschwerden von Seeleuten an Land

Norm A5.2.2; siehe auch Leitlinie B5.2.2

- Beschwerden von Seeleuten, die behaupten, dass die Anforderungen des Übereinkommens (einschließlich der Rechte der Seeleute) verletzt worden seien, können bei einem ermächtigten Bediensteten in dem Hafen eingereicht werden, den das Schiff der Seeleute angelaufen hat.
- Der ermächtigte Bedienstete hat eine erste Untersuchung durchzuführen. Fällt die Beschwerde unter die *Norm A5.2.1*, so kann eine genauere Überprüfung durchgeführt werden. Andernfalls hat sich der ermächtigte Bedienstete, wo es sinnvoll ist, darum zu bemühen, eine Beilegung der Beschwerde an Bord zu fördern.
- Sollte die Untersuchung oder Überprüfung eine Nichterfüllung aufdecken, die ein Festhalten des Schiffes rechtfertigt, so ist das in *Norm A5.2.1 Absatz 6* vorgesehene Verfahren anzuwenden.
- Andernfalls hat der ermächtigte Bedienstete, wenn die Beschwerde nicht beigelegt wurde, den Flaggenstaat zu benachrichtigen und sich darum zu bemühen, dass ihm Ratschläge und ein Aktionsplan mit Abhilfemaßnahmen übermittelt werden.
- Wenn die Beschwerde danach immer noch nicht beigelegt worden ist, hat der Hafenstaat dem Generaldirektor eine Kopie des Berichts des ermächtigten Bediensteten zu übermitteln, zusammen mit einer etwaigen Antwort des Flaggenstaats. Die in Frage kommenden Verbände der Reeder und der Seeleute im Hafenstaat sind ebenfalls zu unterrichten.
- Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit der von Seeleuten eingereichten Beschwerden zu gewährleisten.

Unser Land ist kein Hafenstaat. ☐

Kreuzen Sie bitte das obenstehende Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.

Hat Ihr Land Verfahren, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, festgelegt, damit Seeleute, deren Schiff einen seiner Häfen angelaufen hat, eine Beschwerde wegen einer behaupteten Verletzung der Anforderungen des MLC, 2006, (einschließlich der Rechte der Seeleute) einreichen können? (für Eingabe bitte anklicken) (*Regel 5.2.2 Absatz 1; Norm A5.2.2 Absätze 1–7; siehe die Anleitungen in Leitlinie B5.2.2*)

Falls ja, beschreiben Sie bitte diese Verfahren und geben Sie die entsprechenden Rechtsvorschriften oder Maßnahmen an.

Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Erteilen Sie bitte Auskünfte zur Anzahl solcher im Berichtszeitraum eingereichter Beschwerden und zu den Beschwerden, die beigelegt und dem Generaldirektor des IAA zur Kenntnis gebracht wurden. (Norm A5.2.2 Absatz 6)
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 5.2.2.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dokumente: Fügen sie gegebenenfalls bitte in englischer, französischer oder spanischer Sprache eine Kopie eines Dokuments bei, in dem die Verfahren für die Behandlung von Beschwerden an Land dargelegt werden.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Regel 5.3 – Verantwortlichkeiten im Bereich der Vermittlung von Arbeitskräften

Norm A5.3; siehe auch Leitlinie B5.3

- Die Mitglieder der IAO haben ein wirksames Überprüfungs- und Überwachungssystem zur Durchsetzung ihrer Verantwortlichkeiten im Bereich der Vermittlung von Arbeitskräften einzurichten, insbesondere was die Anwerbung und Arbeitsvermittlung von Seeleuten anbelangt.
- Die Mitglieder haben außerdem Verantwortlichkeiten für den sozialen Schutz der Seeleute, die ihre Staatsangehörigen sind oder in ihrem Gebiet wohnen oder sonst wie ansässig sind, festzulegen.

Es gibt in unserem Land keine Seeleute. ☐ Kreuzen Sie bitte das obenstehende Kästchen an oder erteilen Sie die nachstehend erbetenen Auskünfte.
Beschreiben Sie bitte das in Ihrem Land bestehende System für die Überprüfung, Überwachung und Durchsetzung seiner Verantwortlichkeiten aufgrund des MLC, 2006, im Bereich der Vermittlung von Arbeitskräften (einschließlich rechtlicher Verfahren wegen Verletzungen der in Regel 1.4 vorgesehenen Anforderungen), sowie die Methode, mit der die Wirksamkeit des Systems beurteilt wird. (Regel 5.3 Absätze 3 und 4; Norm A5.3, unter Verweis auf Norm A1.4) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. Diese Auskünfte wurden in Zusammenhang mit Regel 1.4 erteilt. ☐
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Sofern es in Ihrem Land Seeleute gibt, die seine Staatsangehörigen sind oder in Ihrem Land ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder ansässig sind: Wurden Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass diese Seeleute unabhängig von der Flagge des Schiffs, auf dem sie arbeiten, sozialen Schutz genießen. (Regel 5.3 Absatz 1) Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder. Auf diese Frage wurde in Zusammenhang mit Regel 4.5 geantwortet. ☐
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zusätzliche Angaben zur Durchführung der Regel 5.3.
Erstbericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Zweiter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Dritter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)
Vierter Bericht: (für Texteingabe bitte anklicken)

Anhang

Gutachten des Rechtsberaters zum Verhältnis zwischen Teil A und Teil B des Codes (Auszug aus Anhang D des Berichts I (1A) der 94. Tagung (Seeschiffahrtstagung) der Internationalen Arbeitskonferenz, 2006) ²

Koexistenz verbindlicher und nichtverbindlicher Bestimmungen in einem Übereinkommen

Die Regierungsvertreter der Niederlande und Dänemarks sowie Zyperns und Norwegens richteten (im Jahr 2003) Fragen an den Rechtsberater bezüglich der unterschiedlichen Konsequenzen, die sich für ratifizierende Mitglieder aus der Tatsache ergeben, dass der Entwurf des konsolidierten Übereinkommens gleichzeitig verbindliche und nichtverbindliche Bestimmungen enthält.

Entsprechend ihrem Mandat arbeitet die Hochrangige Dreigliedrige Arbeitsgruppe für Seearbeitsnormen an einem konsolidierten Übereinkommen als einer Urkunde, deren Art im Vergleich zu den bisher angenommenen Urkunden neu ist. Ziel der Konsolidierung der geltenden Seeschiffahrtsurkunden ist es, alle materiellen Elemente in einer einzigen Urkunde auf eine Weise zusammenzufassen, die sich radikal unterscheidet von dem bisher verwandten Ansatz, dem zufolge Übereinkommen detaillierte technische Bestimmungen enthalten und oft von Empfehlungen begleitet sind. Aus dieser Perspektive können keine Schlussfolgerungen gezogen werden aus der traditionellen formalen Anordnung, die sich auf die Unterscheidung zwischen einem Übereinkommen – wo die Bestimmungen verbindlich sind – und einer Empfehlung – wo sie es nicht sind – stützt. Die zukünftige Urkunde ist ein der Ratifizierung durch Mitgliedstaaten offenstehendes Übereinkommen, das ausdrücklich die Koexistenz verbindlicher und nichtverbindlicher Bestimmungen vorsieht (vorgeschlagener Artikel VI Absatz 1). Die Bestimmungen von Teil A des Codes wären verbindlich, die von Teil B nicht.

In einigen internationalen Arbeitsübereinkommen finden sich neben verbindlichen Bestimmungen andere, die einen anderen Charakter haben. ³ Das Novum der zukünftigen Urkunde besteht im Wesentlichen in der großen Anzahl nichtverbindlicher Bestimmungen in der Urkunde. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass andere Organisationen, z.B. die IMO, ohne offensichtliche rechtliche Probleme bei der Anwendung Übereinkommen angenommen haben, die beide Arten von Bestimmungen enthalten.

Die das Übereinkommen ratifizierenden Mitglieder müssten die in den Artikeln genannten Verpflichtungen, die Regeln und Teil A des Codes erfüllen. Ihre einzige Verpflichtung nach Teil B des Codes würde darin bestehen, in gutem Glauben zu prüfen, inwieweit sie diese Bestimmungen durchführen, um die Artikel, Regeln und Teil A des Codes umzusetzen. Es stünde den Mitgliedern frei, andere als die in Teil B des Codes genannten Maßnahmen anzunehmen, vorausgesetzt, sie erfüllen die an anderer Stelle in der Urkunde genannten Verpflichtungen. Bei jedem Mitgliedstaat, der sich zur Durchführung der in Teil B des Codes genannten Maßnahmen und Verfahren entschließt, würde davon ausgegangen, dass er die entsprechenden Bestimmungen der verbindlichen Teile der Urkunde vorschriftsgemäß umgesetzt hat. Ein Mitglied, das sich für die Anwendung anderer Maßnahmen und Verfahren entscheidet, müsste gegebenenfalls und insbesondere wenn die Durchführung des Übereinkommens durch das Mitglied vom Aufsichtsinstrumentarium in Frage gestellt wird, den Nachweis erbringen, dass die von ihm getroffenen Maßnahmen ihn tatsächlich in die Lage versetzen, die betreffenden verbindlichen Bestimmungen vorschriftsgemäß umzusetzen.

² IAO, *Annahme einer Urkunde zur Konsolidierung der Seearbeitsnormen*, Bericht I(1A), Internationale Arbeitskonferenz, 94. Tagung (Seeschiffahrtstagung), Genf, 2006.

³ Siehe beispielsweise das Übereinkommen Nr. 161 über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, Art. 9 Abs. 1: „[...] die betriebsärztlichen Dienste sollten multidisziplinär ausgerichtet sein“.